

Löwe-Rosenberg

Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz



Großkommentar

27., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Jörg-Peter Becker, Volker Erb, Robert Esser,

Kirsten Graalman-Scheerer, Hans Hilger, Alexander Ignor

Zwölfter Band

EMRK; IPBPR

Bearbeiter:

Robert Esser

Sachregister: Christian Klie

DE GRUYTER

5. Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung

- 73 a) **Allgemeine Grundsätze.** Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung werden ebenfalls vom Begriff der *Behandlung* umfasst. Sie werden durch Art. 3 EMRK/Art. 7 IPBPR grundsätzlich nicht ausgeschlossen,²⁰⁸ da aus diesen **weder ein Aufenthalts- oder Asylrecht** hergeleitet werden kann,²⁰⁹ **noch ein Verbot der Abschiebung oder Auslieferung.**²¹⁰ Den Staaten steht es grundsätzlich frei, wie sie Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Rahmen des Völkerrechts und ihrer vertraglichen Verpflichtungen selbst regeln wollen.²¹¹ Die Konventionen gehen von der **grundsätzlichen Zulässigkeit** der Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung aus (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. f). Dies gilt **im Verhältnis zu allen Staaten**, nicht nur zu den Konventionsstaaten. In der Auslieferung oder Abschiebung *als solcher* liegt in der Regel keine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung.²¹²
- 74 Selbst die Auslieferung oder Abschiebung²¹³ in ein **Land, in welchem dem Betroffenen Folter oder eine unmenschliche/erniedrigende Behandlung droht**, wird den Vertragsstaaten von Art. 3 EMRK/Art. 7 IPBPR nicht *ausdrücklich* verboten. Da das Folterverbot aber im Hinblick darauf, dass es eine der Grundwerte aller demokratischen Gesellschaften darstellt, **absolut**²¹⁴ und **unabhängig vom Verhalten des Betroffenen** gilt, wird aus Sinn und Zweck des Art. 3 in Verbindung mit der aus der Präambel sich ergebenden Zielsetzung der Konvention hergeleitet,²¹⁵ dass ein Staat auch nicht dadurch **mittelbar** zu einem **Verstoß gegen das Folterverbot** beitragen darf, dass er eine Person in ein Land ausliefert, ausweist oder abschiebt, wenn hinreichende Tatsachen ergeben, dass ihr dort konkret durch Träger der staatlichen Herrschaftsgewalt oder durch von diesen geduldete oder mangels Durchsetzungsfähigkeit nicht verhinderte Gruppierungen (territorial dominante Banden, Bürgerkriegsparteien oder andere Gruppen) Folter oder eine unmenschliche

208 Frowein/Kühne ZaöRV 43 (1983) 555; Morvay ZaöRV 21 (1961) 323 ff.

209 Etwa EGMR Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 212, NVwZ 2012 681; Vilvarajah/UK, 30.10.1991; Ahmed/A, 17.12.1996, ÖJZ 1997 231 = NVwZ 1997 1078 = InfAusLR 1997 279; Chahal/UK, 15.11.1996; BVerfG NVwZ 1990 452 (Folter nur asylrelevant, wenn wegen asylrelevanter Merkmale eingesetzt oder verschärft angewendet); vgl. auch Noll IJRL 2005 542; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Meyer-Ladewig/Lehnert 64; Dörig NVwZ 2014 106 ff.

210 Etwa EGMR Soering/UK, 7.7.1989; Bensaid/UK, 6.2.2001, NVwZ 2002 453 = InfAusLR 2001 364; BVerwGE 67 184, 195; BVerfG JZ 2004 141 (Auslieferung Indien) m. krit. Anm. Vogel; Frowein/Kühner ZaöRV 43 (1983) 537, 555; Kimminich EuGRZ 1986 317; Trechsel EuGRZ 1987 69 ff.; Vogler ZStW 89 (1977) 765.

211 § 60 Abs. 5 AufenthG verbietet ausdrücklich die Abschiebung, soweit sich ihre Unzulässigkeit aus der EMRK ergibt. Siehe Art. 15 lit. b RiL 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie), ABIEU Nr. L 304 v. 30.9.2004 S. 12; dazu Hruschka/Lindner NVwZ 2007 645.

212 EGMR Aronica/D (E), 18.4.2002, EuGRZ 2002 514 = ÖJZ 2003 309.

213 Im Folgenden wird die Abschiebung als zwangsweise Vollstreckung der Ausreisepflicht in den Fokus genommen.

214 Vertiefend: Mavronicola Torture, Inhumanity and Degradation under Article 3 of the ECHR – Absolute Rights and Absolute Wrongs (2021); dagegen zur Frage der Wandelbarkeit der Begrifflichkeiten: Demko HRRS 2005 94; Mavronicola/Messineo MLR 2013 589.

215 Vgl. EGMR Soering/UK, 7.7.1989, §§ 88, 91; Varas/S, 20.3.1991, §§ 69 f., EuGRZ 1991 203 = NJW 1991 3079 = ÖJZ 1991 519 = InfAusLR 1991 217; Vilvarajah u.a./UK, 30.10.1991; Chahal/UK, 15.11.1996; (GK) Mamatkulov u. Abdurasulovic/TRK, 6.2.2003, EuGRZ 2003 704; S.F. u.a./S, 15.5.2012.

che Behandlung oder Bestrafung drohen.²¹⁶ **Haftbedingungen** spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle (dazu auch Rn. 92, 101 ff.).²¹⁷

Erst recht darf ein Staat einen Menschen nicht in/auf seinem Territorium **entführen** 75 und unter illegalen Bedingungen in einen anderen Staat befördern.²¹⁸

Aufgrund der absoluten Natur der in Art. 3 normierten Verbote (Rn. 34, 75, 145) werden die Konventionsstaaten auch in **besonderen Krisen und Situationen**, z.B. im Falle **anwachsender Migrationsströme**, nicht von der Einhaltung ihrer diesbezüglichen menschenrechtlichen Verpflichtungen entbunden.²¹⁹ 76

Inhaltlich vergleichbare Grundsätze wenden das HRC auf der Grundlage von Art. 7 77 IPBPR²²⁰ und der EuGH auf der Basis von Art. 4 EUC²²¹ an.

Für die Einhaltung von Art. 3 und der Vorbeugung einer Misshandlung im Ausland hat es auch keine Bedeutung, **welche Straftaten** den Betroffenen (im Falle einer Auslieferung) vorgeworfen werden; das **Verhalten der betroffenen Person**, so unerwünscht und gefährlich es auch sein mag, kann deswegen nicht berücksichtigt werden (Rn. 74, 90).²²² Eine Rolle spielen kann dagegen, ob dem Betroffenen ein **anerkannter Flüchtlingsstatus** zukommt.²²³ 78

Gibt es **ernsthafte Gründe** (Rn. 134) dafür, dass der Betroffene im Fall seiner Auslieferung bzw. Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, folgt unmittelbar aus dieser Konventionsgarantie die Pflicht des Staates, die entsprechende Maßnahme und damit die Verbringung der betroffenen 79

216 EGMR Chahal/UK, 15.11.1996; Ahmed/A, 17.12.1996 m. Anm. *Alleweldt*; Aronica/D (E) (E), 18.4.2002; Nsona/NL, 28.11.1996, ÖJZ 1997 712 = InfAuslR 1998 97 (Abschiebung nicht unmenschlich oder erniedrigend); D. u.a./TRK, 22.6.2006, EHRLR 2006 586 (Abschiebung bei drohender Leibesstrafe als Verstoß gegen Art. 3, selbst wenn die Strafe im Heimatstaat aus zwei „symbolischen“ Peitschenhieben anstatt aus 100 Peitschenhieben besteht); Amerkhanov/TRK, 5.6.2018; §§ 57 f. (Abschiebung eines möglicherweise aus religiösen Gründen verfolgten Muslimen nach Kasachstan ohne hinreichende Prüfung und ohne Gewährung von Rechtsschutz); Batyrkhairov/TRK, 5.6.2018, §§ 50 ff.; (GK) Khasanov u. Rakhmanov/R, 29.4.2022, §§ 94 f. (Auslieferung von Personen usbekischer Ethnie nach Kirgisistan; Verstoß gegen Art. 3 verneint); Verletzung von Art. 3 ebenso verneint in M.N. u.a./TRK, 21.6.2022, §§ 43 ff. (Abschiebungen tadschikischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit nach Tadschikistan); W/E, 30.8.2022, §§ 68 ff. u. R/E, 30.8.2022, §§ 113 ff., NVwZ 2023 579 ff. m. Anm. *Franz* (Ausweisung russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Herkunft nach Russland); *Mavronicola/Messineo* MLR 2013 589, 595; *Geburtig* ZaöRV 59 (1999) 295 ff.; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Meyer-Ladewig/Lehnert 64 ff.; zur Verletzung von Art. 7 IPBPR wegen drohender Folter im Ausland: HRC Dastgir/CAN, 20.11.2008, 1578/2007, § 3.1 (Abschiebung nach Pakistan); Valetov/KAZ, 14.3.2014, § 14.6 (Abschiebung nach Kirgisistan); eingehend auch *Reeh* Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen (2023) 23 ff.

217 Vertiefend: *Kromrey* Haftbedingungen als Auslieferungshindernis (2017). Eine länderspezifische Übersicht der Haftbedingungen in der EU liefert die Übersicht bei EuroPris (www.europris.org).

218 Vgl. EGMR Iskandarov/R, 23.9.2010 (Entführung eines tadschikischen Oppositionellen durch russische Polizisten in Moskau; Ausfliegen nach Tadschikistan; schon Behandlung während Gefangenschaft verstieß gegen Art. 3); (GK) El-Masri/MAZ, 13.12.2012, NVwZ 2013 631 (außerordentliche Überstellung eines Terrorverdächtigen an die CIA, die ihn zwecks Befragung außerhalb der normalen Rechtsordnung nach Afghanistan ausflog); Al Nashiri/PL, 24.7.2014, § 518; *Frowein/Kühner* ZaöRV 43 (1983) 537, 555 ff.

219 EGMR J.R. u.a./GR, 25.1.2018, NVwZ 2018 1375, 1379.

220 HRC Aarrass/E, 21.7.2014, 2008/2010, §§ 10.1, HRLJ 2016 320.

221 EuGH 24.4.2018, C-353/16 (MP/UK), Tz. 34, NVwZ 2018 1784, 1785; 16.2.2017, C-578/16 PPU (C.K., H.F. u.A.S./SLW), NVwZ 2017 691 (krankheitsbedingtes Überstellungshindernis) m. Anm. *Hruschka* (Dublin-Verfahren); 21.12.2011, C-411/10 u. C-493/10, NVwZ 2012 417.

222 EGMR Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 212; Saadi/I, 28.2.2008, § 138, NVwZ 2008 1330; Chahal/UK, 15.11.1996, § 79, NVwZ 1997 1093 m. Bespr. *Alleweldt* NVwZ 1997 1078.

223 Näher dazu EGMR K.I./F, 15.4.2021, §§ 128 ff.

Person ins Ausland zu unterlassen.²²⁴ Wurde der Staat nach **Rule 39 Verfo** (Teil II Rn. 112 ff.) durch eine **vorläufige Anordnung** des EGMR aufgefordert, den Betroffenen vorläufig nicht abzuschicken, so ist er gehalten, umgehend **präventive Maßnahmen** zu treffen, die verhindern, dass die Person zwangsweise in das Land, in dem ihm Folter oder erniedrigende/unmenschliche Behandlung droht, überführt wird.²²⁵ Die trotz einer solchen Anordnung erfolgte Abschiebung begründet einen **Verstoß gegen Art. 34** (näher Teil II Rn. 116); auch die Abschiebung des Bf. in ein anderes Land als dasjenige, wegen dem die Anordnung erlassen worden war, kann, je nach den Umständen des Einzelfalls, einen solchen Verstoß darstellen.²²⁶

- 80 Aus Art. 3 kann sich demnach im Einzelfall ein Verbot der Abschiebung oder Auslieferung ergeben, jedoch **kein Recht auf Einreise** in einen Vertragsstaat, selbst wenn dem Betroffenen in seinem Aufenthaltsstaat eine Behandlung droht oder bereits widerfährt, die Art. 3 widerspricht.²²⁷
- 81 **b) Verfassungsrechtliche Ebene.** In Deutschland steht einer Auslieferung bei der ernsthaften Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe auch **§ 73 IRG** entgegen.²²⁸ Desgleichen wird aus der Schutzpflicht des Staates nach **Art. 1 Abs. 1 GG** ein solches Verbot hergeleitet,²²⁹ sofern die Gefahr nicht durch eine verlässliche Zusage des Empfängerstaates abgewendet werden kann.²³⁰ Für den Fall, in dem die Haft-/Lebensbedingungen im Zielstaat einer Abschiebung den in Art. 3 verankerten menschenrechtlichen Mindestanforderungen zuwiderlaufen, kann sich ein Abschiebungsverbot auch aus **§ 60 Abs. 5 AufenthG** ergeben.²³¹
- 82 Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist umstritten, ob die im Ausland zu erwartende Behandlung im vollen Umfang **an den deutschen Grundrechten gemessen** werden kann bzw. muss. Überwiegend wird ein solcher Ansatz abgelehnt, da es sich bei der Behandlung des Betroffenen im ersuchenden Staat um eine **Maßnahme fremder Staatsgewalt** handle und eine vollständige Grundrechtsprüfung auf eine Art Bevormundung des ausländischen Staates hinausliefe.²³² Eine Ansicht mahnt dagegen zu Recht eine **vollständige**

224 EGMR Egamberdiyev/R, 26.6.2014, §§ 50 f.; K.R.S./UK (E), 2.12.2008.

225 EGMR Mamazonov/R, 23.10.2014, §§ 177 ff.; K.I./E, 15.4.2021, §§ 115 f.

226 EGMR Abdulkhakov/R, 2.10.2012, §§ 227 ff. m.w.N.

227 EGMR Khan/UK (E), 28.1.2014, §§ 26 f.

228 BVerfG StV 2004 440 (Haftbedingungen Weißrussland); OLG Karlsruhe StV 2004 442 (Türkei; Zweifel an Eindämmung der Folterpraxis); Grützner/Pötz/Vogel § 73, 8 ff. IRG; Frowein/Kühner ZaöRV 43 (1983) 537, 561 ff. (verfassungskonforme Auslegung); KG StraFo 2010 191 (lebenslange, nicht gesamtstrafenfähige Freiheitsstrafe im Ausland); OLG Hamm StraFo 2013 215 (§ 73 IRG; Ukraine; Untersuchungsgefängnis unsicher für die Gesundheit der Insassen/Strafkolonie); zu mit Art. 3 nicht vereinbaren Haftbedingungen in Rumänien: OLG München NStZ-RR 2017 229; OLG Celle StraFo 2017 287; OLG Nürnberg StraFo 2017 291.

229 BVerfG EuGRZ 1990 114; BVerwGE 67 194; 3 235; Frowein/ Kühner ZaöRV 43 (1983) 537, 563.

230 Vgl. hierzu: OLG Rostock NStZ-RR 2012 144 (Auslieferung Weißrussland).

231 BVerfG Beschl. v. 25.9.2020 – 2 BvR 854/20, BeckRS 2020 26438 (Sklaverei in Mauretani; gerichtliche Aufklärungspflicht); BVerwGE 166 113 = NVwZ 2020 158 (gemeinsame Rückkehr im Familienverband); NVwZ 2019 61 (Abschiebungsverbot für anerkannte Flüchtlinge nach Bulgarien); NVwZ 2017 1798 m. Anm. Gutmann: Abschiebung eines islamistischen Gefährders in die Türkei, wo im Haft droht (i.E. jedoch abgelehnt, da „keine beachtliche Wahrscheinlichkeit“ dafür besteht, dass dem Betroffenen in der Haft oder im Polizeigewahrsam eine gegen Art. 3 verstoßende Behandlung widerfahren wird); OVG Bremen Ur. v. 22.9.2020 – 1 LB 260/20, BeckRS 2020 27547 (Abschiebung Afghanistan).

232 Grützner/Pötz/Vogel § 8, 12 IRG; Isensee VVDStRL 32 49, 63.

Überprüfung deutscher Grundrechtsstandards auch im Auslieferungsverfahren an (mit Einschränkungen beim EuHb).²³³

Das BVerfG nimmt – unter Hinweis auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG, die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesregierung und die Achtung der Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen gerade im zwischenstaatlichen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehr – lediglich eine auf den „**Schutz eines rechtsstaatlichen, von der Achtung der Würde des Menschen bestimmten Kernbereichs**“ beschränkte Kontrolle vor.²³⁴ Daher sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassung wegen gehalten (lediglich) zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zu Grunde liegenden Akte mit den nach Art. 25 GG in der BR Deutschland **verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards** (internationaler *ordre public*)²³⁵ und mit den **unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ihrer öffentlichen Ordnung** (nationaler *ordre public*)²³⁶ vereinbar sind.²³⁷

Zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung zählt sowohl die **(menschenwürdige) Behandlung** des Betroffenen im ersuchenden Staat²³⁸ als auch – wegen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG – dass eine **angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend** sein darf.²³⁹ Zu diesen „unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen“ gehört auch der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Den zuständigen Organen der BR Deutschland sei daher die Auslieferung eines Verfolgten untersagt, wenn die Strafe, die diesem im ersuchenden Staat erwartet, „**unerträglich hart, mithin unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen**“ ist; Tatbestand und Rechtsfolge müssten „sachgerecht aufeinander abgestimmt“ sein.²⁴⁰ Diese unabdingbaren Grundsätze sollen noch nicht verletzt sein, wenn die zu vollstreckende Strafe lediglich als in hohem Maße hart anzusehen ist und bei einer strengen innerstaatlichen Beurteilung *anhand deutschen Verfassungsrechts* nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte.²⁴¹ Aus der Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung muss sich eine **sorgfältige Prüfung** der Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Mindeststandards ersehen lassen.

²³³ Vgl. *Gusy* GA 1983 73 ff.; *Lagodny* Die Rechtsstellung des Ausliefernden in der Bundesrepublik Deutschland (1987) 129 ff., 161 ff.; *ders.* NJW 1988 2146, 2150; siehe außerdem: *Payandeh/Sauer* NJW 2021 1570, die dies jedoch unter Bezugnahme auf amerikanische Drohnenangriffe unter Einbeziehung der Airbase Ramstein kritisieren.

²³⁴ Vgl. BVerfGE 75 1, 16 f.; 108 129, 137; 113 154, 162 f.; BVerfG StraFo 2010 63, 64.

²³⁵ Hierzu zählen im Bereich der Auslieferung der Grundsatz der Spezialität (BVerfGE 57 9, 28) und der Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz im ersuchenden Staat (vgl. BVerfGE 69 253, 303).

²³⁶ Für das (im ersuchenden Staat) zu erwartende Strafverfahren ist insb. der Anspruch auf rechtliches Gehör (BVerfGE 63 332, 338) maßgeblich; unabdingbar sind die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit i.V.m. dem Schuldprinzip bei der konkreten Straffestsetzung sowie der Grundsatz, dass eine angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein darf (BVerfGE 75 1, 16).

²³⁷ BVerfG Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 1820/14, WM 2015 65 = wistra 2015 96.

²³⁸ Siehe nur BVerfGE 59 280, 283; 63 332, 337; 83 130, 143; BVerfG StV 2004 440, 441 m.w.N.; StraFo 2010 63, 64; siehe auch: *Grafshoff/Backhaus* EuGRZ 1996 445.

²³⁹ Vgl. BVerfGE 75 1, 16 f.; 108 129, 136 f.; 113 154, 162.

²⁴⁰ BVerfG Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 1820/14, WM 2015 65 = wistra 2015 96; hierzu: KG StraFo 2018 250.

²⁴¹ BVerfG Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 1820/14: „Da das Grundgesetz von der Eingliederung Deutschlands in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft ausgeht, gebietet es zugleich, im Rechtshilfeverkehr auch dann Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen.“; vgl. auch OLG Köln Beschl. v. 30.5.2016 – 6 AusLA 134/15 – 102 (Auslieferung an die USA; Mordverdacht).

- 85 Die zur Gewährleistung einer mit Art. 1 GG vereinbaren Behandlung einzuholende **Zusicherung des ausländischen Staates** muss mit **spezifischen Garantien** verbunden sein, die eine Überprüfung der vorgeblichen Haftbedingungen im Falle der Inhaftierung des Betroffenen und insbesondere den ungehinderten Zugang zu den Prozessbevollmächtigten gestattet.²⁴² Die Anforderungen an die Begründung steigen mit der Intensität des Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Hat etwa das BAMF per Bescheid festgestellt, dass für den von einer Abschiebung Betroffenen in Bezug auf ein bestimmtes Land ein Abschiebungsverbot besteht, bindet diese Feststellung auch die übrigen Behörden, solange der Bescheid nicht widerrufen ist oder anderweitig zurückgenommen wurde. Demnach verbleibt auch im einstweiligen Rechtsschutz kein Raum für die gerichtliche Prüfung der Frage, ob dem Antragsteller im Zielland tatsächlich Folter oder eine unmenschliche Behandlung drohen.²⁴³ Bei der Prüfung des Abschiebungsverbots ist auch zu berücksichtigen, welche **Möglichkeiten der Wohnsitznahme im Zielstaat** der Abschiebung in Betracht kommen, da zwar grundsätzlich auf die Verhältnisse im gesamten Zielstaat abzustellen ist, konkret aber entscheidet, welche Umstände an dem Ort vorherrschen, an dem die Abschiebung endet.²⁴⁴
- 86 Dem folgt im Wesentlichen auch ein Beschluss des OLG Zweibrücken. Eine **unangemessen lange Strafe** stelle **keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung** dar, jedoch müsse die Auslieferung in einem solchen Fall verweigert werden (Auslieferungshindernis des § 73 IRG), wenn die (mindestens) zu vollstreckende Freiheitsstrafe **unangemessen und unerträglich hart** sei.²⁴⁵ Zwar gebiete es die Eingliederung Deutschlands in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft, im Rechtshilfeverkehr Strukturen und Inhalte der anderen Rechtsordnungen und -anschauungen zu achten, jedoch sei der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit ein allgemeiner Grundsatz des Europarechts**, weshalb auch aus Art. 49 Abs. 2 EUC eine Unzulässigkeit eines unverhältnismäßigen Strafmaßes folge.²⁴⁶
- 87 Eine drohende **lebenslange Freiheitsstrafe** stellt als solche keine unerträglich harte oder unmenschliche Strafe dar, die einer Auslieferung per se entgegensteht.²⁴⁷ Im Rechts-

²⁴² Zur Verfassungsmäßigkeit des § 58a AufenthG, aufgrund dessen zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der BR Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen werden kann: BVerfG NVwZ 2017 1526; BVerwGE 159 296; BVerwG NVwZ-RR 2019 971; von der gänzlichen Ungeeignetheit der Zusicherung des anderen Staates, die die Befürchtung ausräumen soll, dem betroffenen Ausländer drohe im Abschiebungszielstaat möglicherweise eine gegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 3 verstoßende Behandlung, muss dabei nur in Ausnahmefällen ausgegangen werden. Bevor auf der Grundlage einer solchen Zusicherung die Abschiebung erfolgt, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu gewähren, Stellung zu nehmen und um Rechtsschutz nachzusuchen; die Gefahrenprognose im Rahmen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG kann sich während eines Klageverfahrens auch durch Erklärungen von Vertretern des Zielstaats, die nicht den Charakter einer echten Zusicherung haben, bis zum Zeitpunkt der Abschiebung soweit verändern, dass nicht (mehr) von einem realen Risiko einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung auszugehen ist, vgl. BVerwGE 159 296 = ZAR 2018 117.

²⁴³ OVG Münster NVwZ 2018 1493 = NJW 2018 3264 (Rückholung; Fall Sami A.).

²⁴⁴ BayVGH Urt. v. 17.7.2018 – 20 B 17.31659 (Abschiebung Somalia/Mogadischu; Nachrangig ist zu prüfen, ob eine Niederlassung des Betroffenen an seinem eigentlichen Herkunftsort möglich ist und ob er diesen zumutbar erreichen kann, sowie ob eine innerstaatliche Fluchtalternative an einem anderen Ort im Zielstaat bzw. deren Erreichbarkeit anzunehmen ist).

²⁴⁵ OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2021 223, 224 (Verhängung einer Freiheitsstrafe von 226 Jahren sowie einer Geldstrafe von 2.310.000 € nicht mehr verhältnismäßig).

²⁴⁶ OLG Zweibrücken NSTZ-RR 2021 223, 224; hierzu: HbStR/Esser, § 64, 60.

²⁴⁷ BVerfG StraFo 2010 63, 65 (Verfahrenspraxis der regelmäßigen Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren verbüßter Strafe, § 57a StGB, nicht maßgeblich); vgl. auch:

system des ersuchenden Staates muss aber eine **konkrete und praktisch realisierbare Chance auf Wiedererlangung der Freiheit** bestehen.²⁴⁸ Verfahrensrechtliche Einzelheiten, mit denen diese praktische Chance auf Wiedererlangung der Freiheit in Deutschland verstärkt und gesichert wird, müssen dafür nicht erfüllt werden.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist allerdings dann grausam und erniedrigend, wenn sie ohne hinreichende praktische Aussicht – sei es in einem den Gerichten anvertrauten oder in einem grundsätzlich erfolgversprechenden Gnadenverfahren – auf Wiedererlangung der Freiheit regelmäßig bis zum Tod vollstreckt wird. Der Verurteilte muss auch hier eine realistische **Perspektive behalten, zu Lebzeiten den Strafvollzug verlassen zu können („genuine prospect of release“)**.²⁴⁹ Die unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze können daher verletzt sein, wenn nur bei schweren Gebrechen oder bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Häftlings von der weiteren Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zum Tod abgesehen werden kann. Dies gilt jedenfalls, wenn auch bei Vorliegen dieser Umstände die Wiedererlangung der Freiheit ungewiss bleibt, weil der Häftling nur auf einen Gnadenweg hoffen kann.²⁵⁰ Eine Beschränkung der Anordnungsmöglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf *männliche* Verurteilte im Alter zwischen 18 und 65 Jahren soll im staatlichen Gestaltungsspielraum liegen und daher **keine ungerechtfertigte Diskriminierung** (Art. 14 i.V.m. Art. 5) darstellen.²⁵¹

In Auslieferungsverfahren, die einen **deutschen Staatsangehörigen** betreffen, ist dessen Rechten gegenüber ausländischen Verfolgungsinteressen besonderes Gewicht beizumessen. Es besteht eine Pflicht staatlicher Stellen zu einem möglichst schonenden Ein-

BVerfGE 113 154, 163 f. – Auslieferung an die USA bei dort drohender Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe („imprisonment in the state prison for life without the possibility of parole“); zu den Auslieferungsverträgen zwischen Deutschland und den USA: *Priewer/Begemeier* NZWiSt 2022 352; s.a. OLG Dresden NStZ-RR 2011 181 (Ls.), BeckRS 2011 05185, dazu NJW-Spezial 2011 217. Vertiefend zu den menschenrechtlichen Implikationen der lebenslangen Freiheitsstrafe: van Zyl Smit/Appleton (Hrsg.), *Life Imprisonment and Human Rights* (2016); dies. (Hrsg.), *Life Imprisonment – A Global Human Rights Analysis* (2019); vgl. auch EGMR Findikoglu/D (E), 7.6.2016, §§ 37 ff. (allein abstrakte Gefahr einer Verurteilung zu 247,5 Jahren Freiheitsstrafe/USA kein Verstoß gegen Art. 3 bei Auslieferung); vgl. auch EGMR López Elorza/E, 12.12.2017, § 119; zur Beweislast des Bf. vgl. EGMR (GK) Sanchez-Sanchez/UK, 3.11.2022, §§ 87 ff., 100 ff.

248 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2012 387 („Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“; „Lockerungsperspektive“); OLG Karlsruhe NStZ-RR 2011 145 (Forderung einer regelmäßigen Überprüfung der Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt in einem ordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahren zu bestimmten Fristen; Maßstab hier: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit/fairen Verfahren, Art. 6); KG NStZ-RR 2018 326; zur Vollzugsgestaltung auch: LG Marburg R&P 2012 49 in Anlehnung an die Grundsätze des BVerfGE 128 326 = NJW 2011 1931 zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung; vgl. auch: *Sánchez Robert* EuCLR 2017 177 (mit besonderem Bezug zu Spanien); BGH NStZ 2018 331 = StV 2019 442 = StraFo 2018 160 (Gebot einer realistischer Chance der Wiedererlangung der Freiheit bei zeitiger Freiheitsstrafe und schwerer Krebserkrankung).

249 EGMR Starishko/UKR, 15.10.2020, §§ 18 ff. mit Bezug auf EGMR Petrukhov/UKR (Nr. 2), 12.3.2019, §§ 169 ff. (Möglichkeit des Gnadenerweises, jedoch mangelnde Klarheit, Gewissheit und Transparenz hinsichtlich der Anwendung des Verfahrens); BVerfG NJW 2018 289, 290, Tz. 11, 20 (*Gröning*) = medstra 2018 95 – Forderung ausreichender Mittel zur medizinischen Betreuung und zur Abwehr vorhandener Gesundheitsgefahren; KG StraFo 2010 191.

250 BVerfG StraFo 2010 63, 65 (Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung an die Türkei wegen Staatsschutzdelikten bei drohender Verurteilung zu einer sog. erschwerten lebenslangen Freiheitsstrafe); vgl. auch BVerfGE 113 154, 165.

251 EGMR (GK) Khamtokhu u. Aksenchik/R, 24.1.2017, §§ 53–88.

griff in den Schutzbereich des **Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG**. Dies wirkt sich insbesondere bei der Auslegung des § 73 IRG aus.²⁵²

- 90 c) **Abschiebungs-/Auslieferungsverbot aus Art. 3 EMRK.**²⁵³ **Schutzgehalt/Anwendungsbereich.** Der Staat verstößt gegen seine **Schutzpflicht** aus Art. 3, wenn er durch Auslieferung oder Abschiebung zu einer Missachtung der materiellen Standards der Konvention durch eine Situation im Ausland beiträgt.²⁵⁴ **Art. 3 UNCAT** formuliert dies für die Folter ausdrücklich.²⁵⁵ Ob ein solches Verbot bereits dem **allgemeinen Völkerrecht** entnommen werden kann, ist dagegen fraglich.²⁵⁶ So lässt **Art. 33 Abs. 2 GFK** bei Gefährlichkeit des Betroffenen die Abschiebung auch bei zu vermutender Verfolgung des Betroffenen im Empfangsstaat zu; der EGMR lehnt die Übertragung dieser Schranke auf Art. 3 ausdrücklich ab.²⁵⁷
- 91 Einfachgesetzlich verbietet in Deutschland **§ 60 Abs. 2 AufenthG** eine Abschiebung von Ausländern bei konkreter Gefahr im Zielstaat der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden; wie schon am Wortlaut zu erkennen ist, fußt die Regelung maßgeblich auf Art. 3²⁵⁸ und dient der Umsetzung des **Art. 15 lit. b RL 2004/83/EG**.²⁵⁹ Bei ihrer Auslegung ist insbesondere die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 zu berücksichtigen.²⁶⁰ Ebenso spielt Art. 3 (i.V.m. Art. 4 EUC) bei der Auslegung des § 29 Abs. 1 AsylG eine Rolle.²⁶¹

252 Vgl. etwa KG StraFo 2010 191 (nicht gesamtstrafenfähige lebenslange Freiheitsstrafe bei drohender Auslandsverurteilung; Verweis auf Gnadenweg nicht mit Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar).

253 Vertiefend: *Lorz/Sauer* EuGRZ 2010 389.

254 So bereits: EKMR Memis/D, 15.3.1984, EuGRZ 1986 324; OVG Münster DÖV 1956 143; BVerwGE 67 194; BGer EuGRZ 1983 253; *Frowein/Peukert* 20 ff.; *Gornig* EuGRZ 1986 521, 524; *Hofmann* 31; *Kimminich* EuGRZ 1986 317, 318; *Meyer-Goßner/Schmitt* 4; *Marx* ZRP 1986 83; *Morvay* ZaöRV 21 (1961) 33; *Vogler* ZStW 89 (1977) 765; vgl. auch HRC Kaur/CAN, 18.11.2008, 1455/2006, § 7.2 (kein Aussetzen in Gefahr von Folter oder Misshandlung durch Auslieferung); ähnlich HRC X./KOR, 1908/2009, 25.3.2014, §§ 11.2 ff. (Auslieferung eines konvertierten Christen in den Iran); Choudhary/CAN, 28.10.2013, 1898/2009, §§ 9.2, 9.5, 9.7 ff., 11 (Abschiebung eines Schiiten und seiner Familie nach Pakistan; drohende Folter und religiöse Verfolgung); dagegen: HRC Z./AUS, 18.7.2014, 2049/2011, §§ 9.6 ff. (keine Verletzung von Art. 7 IPBPR, wenn nicht substantiiert dargelegt und bewiesen werden kann, dass Bf. Mitglied einer religiös bzw. politisch verfolgten Gruppe oder Bewegung ist (hier Mitglied, der in China staatlich verfolgten Falun Gong-Bewegung); vgl. BVerfG Beschl. v. 14.12.2017 – 2 BvR 1872/17, EuGRZ 2018 69 (nicht hinreichend dargelegt, dass dem in Italien anerkannt Schutzberechtigten dort eine gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 EUC verstoßende Behandlung drohte; im fachgerichtlichen Verfahren wurde lediglich zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien vorgetragen, nicht jedoch zur Situation der dort anerkannten Schutzberechtigten).

255 Das Auslieferungsverbot des Art. 3 Abs. 1 UNCAT gilt nur bei drohender Folter, nicht bei einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, vgl. Art. 16 UNCAT.

256 Vgl. dazu *Vogler* GedS Meyer 477 ff. (keine Auslieferung, weil dadurch im Einzelfall völkerrechtliches ius cogens verletzt würde); ferner *Hofmann* FS Zeidler 1885, 1897; *Frowein/Kühner* ZaöRV 43 (1983) 537, 551 ff. (zu dem über Art. 33 Abs. 1 GFK hinaus geltenden Prinzip des „non refoulement“ als Auslieferungsschranke); *Gornig* EuGRZ 1986 521; *Hailbronner/Randelzhofer* EuGRZ 1986 641, 643; vertiefend *Reeh* Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen (2023) 28 ff.

257 EGMR Chahal/UK, 15.11.1996, § 80.

258 *Dietz* BayVBl. 2012 645, 650.

259 Vgl. BVerwG ZAR 2013 297, 299.

260 BVerwG ZAR 2013 297, 299; NVwZ 2017 1798 (Abschiebung eines islamistischen Gefährders in die Türkei; drohende Haft; i.E. jedoch abgelehnt, da „keine beachtliche Wahrscheinlichkeit“ für Haft oder Polizeigewahrsam mit einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung) m. Anm. *Gutmann*.

261 Hierzu vgl. EuGH (GK) 9.3.2019, C-297/17 (Ibrahim u.a.), JZ 2019 999 = NVwZ 2019 785 (Ls.); 13.11.2019, C-540/17, C-541/17 (Adel Hamed u. Amar Omar), NVwZ 2020 137 m. Anm. *Vogt* (internationaler Schutz auch

Diese staatliche Schutzpflicht steht einer Auslieferung oder Abschiebung entgegen, wenn diese Maßnahme zu einer **Folter oder unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung** des Betroffenen im ersuchenden Staat führen würde, weil dieser dort einer ernsthaften und unabwendbaren Gefahr (Rn. 134) für sein Leben oder einer konventionswidrigen Behandlung nach Art. 3 ausgesetzt wäre – sei es durch **Personengewalt** oder situative **Haft-/Unterbringungs-/Lebensbedingungen**.²⁶² Einer Auslieferung an die Russische Föderation steht seit Anfang 2022 § 73 IRG i.V.m. Art. 3 EMRK entgegen, da seit dem Ausschluss der Russischen Föderation aus dem Europarat am 16.3.2022 mangels einer im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten des Europarats verbindlicher Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit und zur Beachtung der Menschenrechte erhebliche Zweifel an der dortigen Einhaltung völkerrechtlicher Mindeststandards bestehen.²⁶³

Der von der jüngeren Rechtsprechung bejahte Verstoß gegen Art. 3 von **lebenslanger Haft ohne Aussicht auf Freilassung** (Rn. 285) wird seit 2014 auch auf Auslieferungsfälle übertragen, so dass eine entsprechende Strafdrohung im ersuchenden Staat ein Auslieferungshindernis als begründet gilt.²⁶⁴ Der EGMR wendet seit 2022 allerdings eine **modifizierte, zweistufige Prüfung** an. Im ersten Schritt muss der beweisbelastete Bf. zunächst stichhaltige Gründe vorbringen, die beweisen, dass er einem *realen Risiko* (*real risk assessment*) ausgesetzt wäre, einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung unterworfen zu werden. In einem zweiten Schritt muss sodann geprüft werden, ob es einen Mechanismus zur Überprüfung des Urteils gibt, der es den Behörden des ersuchenden Staates ermöglicht, etwaige Fortschritte in seiner Rehabilitation oder andere Gründe für eine vorzeitige Entlassung aufgrund seines Verhaltens oder anderer relevanter persönlicher Umstände zu

dann, wenn dem Betroffenen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sofern die Lebensverhältnisse dort für den Betroffenen als anerkannter Flüchtling die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bedeuten würden).

262 Zur Ausdehnung der Schutzpflicht auf solche Fälle: EGMR D./UK, 2.5.1997, NVwZ 1998 161 = ÖJZ 1998 354 = InfAuslR 1997 381, §§ 49–54; S.C.C./S, 16.2.2000, ÖJZ 2000 911 = InfAuslR 2000 421 (Aids); T.I./UK (E), 7.3.2000; Bensaïd/UK, 6.2.2001 (verneinend für Abschiebung eines an einer geistig-seelischen Störung Leidenden); Soldatenko/UKR, 23.10.2008 (Ausweisung **Turkmenistan**); R.C./S, 9.3.2010 (Ausweisung **Iran**); OLG Nürnberg NStZ-RR 2012 49 (Ls.) (Überstellung zu Strafvollstreckung Mazedonien). Zur strittigen engeren Auffassung des BVerwG (nur staatliche und quasistaatliche Stellen): BVerwGE 99 331; 104 254; BVerwG Beschl. v. 19.9.2017 – 1 VR 7.17, Tz. 51 ff.; Beschl. v. 22.8.2017 – 1 A 2.17, Tz. 50 ff. Vgl. zur Auslieferung nach **Russland**: EGMR I.K./A, 28.3.2013, §§ 83, 86, ÖJZ 2014 140, NLMR 2/2013 111 – Abschiebung des **tschetschenischen** Bf. trotz konstatiertes Misshandlungsgefahr („real and individual risk“); K.I./F, 15.4.2021, §§ 128 ff.; OLG Karlsruhe StraFo 2009 167 (§ 73 IRG i.V.m. Art. 3; tschetschenische Volkszugehörigkeit; drohende Misshandlung durch Aufseher und Häftlinge); OLG Köln StraFo 2005 254 (Haftbedingungen); Buß DÖV 1998 323; Frowein DÖV 1998 809; Grabenwarter/Pabel § 20, 77 ff.; vgl. aber auch Hailbronner DÖV 1999 619 (Gefahr einer Generalklausel für allgemeinen Flüchtlingsschutz); OLG Stuttgart wistra 2016 335 (Haftbedingungen **Griechenland**). Zum Verbot der Auslieferung in die **Türkei** aufgrund der Rechtspraxis im Anschluss an den gescheiterten Militärputsch 2016: OLG Schleswig Beschl. v. 22.9.2016 – 1 Ausl(A) 45/15, 1 Ausl(A) 41/15, DRiZ 2016 386; BTDrucks. 18 10737. Zur Situation in **Bulgarien**: OVG Münster DVBl. 2018 392. Zum Gebot der medizinischen Untersuchung von Asylsuchenden bei dem Verdacht auf bereits erfahrene Folter: CAT F.K./DK, 23.11.2015, 580/2014, § 7.6; M.B. u.a./DK, 25.11.2016, 634/2014, § 9.8; Adam Harun/CH, 6.12.2018, 758/2016, § 9.11.

263 OLG Zweibrücken Beschl. v. 10.11.2022 – 1 AR 45/22 A, NStZ-RR 2023 124 (Stand: Juni 2023).

264 EGMR Trabelsi/B, 4.9.2014, §§ 121 ff., 131 ff., 137 f., NJOZ 2016 389 (in den **USA** drohende lebenslange Freiheitsstrafe ohne Chance auf Freilassung); zu diesem Urteil: Bossuyt HRLJ 2015 269 ff.; zu den Konsequenzen für Deutschland: Kromrey/Morgenstern ZIS 2014 704; ferner EGMR Findikoglu/D (E), 7.6.2016, §§ 37 ff. (Auslieferung USA; allein abstrakte Gefahr der Verurteilung zu 247,5 Jahren Freiheitsstrafe kein Verstoß gegen Art. 3); näher zur (Un-)Vereinbarkeit von lebenslanger Freiheitsstrafe mit Art. 3: Rn. 285); EGMR (GK) McCallum/I (E), 21.9.2022; HRC Blessington, Elliot/AUS, 22.10.2014, 1968/2010, §§ 7.2 ff., 7.12 (lebenslange Freiheitsstrafe für Jugendliche ohne Möglichkeit auf vorzeitige Freilassung).

berücksichtigen.²⁶⁵ Der EGMR etabliert hiermit nicht nur einen zusätzlichen ersten Prüfungsschritt, den der Bf. erfüllen muss, sondern es wird gleichzeitig auch der Prüfmaßstab im zweiten Schritt auf die Vereinbarkeit von lebenslangen Freiheitsstrafen in Auslieferungsfällen mit den substantiellen Aspekten der post-*Vinter*-Rechtsprechung beschränkt. Die prozessualen Rechte hingegen werden aus dem Prüfmaßstab herausgenommen.²⁶⁶ Diese unterschiedliche Behandlung von Fällen von **innerstaatlichen lebenslangen Freiheitsstrafen** und Fällen, in denen **lebenslange Freiheitsstrafen in Auslieferungsfällen** drohen, begründet der EGMR damit, dass die innerstaatlichen Fälle eine Überprüfung der verhängten Sanktion vollumfänglich ermöglichen, einerseits, weil die zu verurteilende Person sich bereits in der Haftanstalt befindet und andererseits, weil ein Vertragsstaat die Kompetenz besitzt, sein eigenes Rechtssystem zu überprüfen.²⁶⁷ Im Gegensatz dazu sieht es der EGMR als unangemessen schwierig an, von einem Vertragsstaat die ausführliche Prüfung des Rechtes des auslieferungsersuchenden Drittstaates zu verlangen. Eine solche Verpflichtung würde unter anderem mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten untereinander kollidieren. Die unterschiedliche Behandlung sei demnach notwendig, um das Risiko der Straflosigkeit solcher Täter einerseits und der Schaffung von „safe havens“ andererseits zu vermeiden.²⁶⁸

- 94 Das Auslieferungs-/Abschiebungsverbot gilt auch (und gerade) dann, wenn der ersuchende Staat bzw. Zielstaat *nicht* zu den Vertragsstaaten der EMRK gehört,²⁶⁹ da maßgeblicher **Anknüpfungspunkt** für die Beachtung und Anwendung von Art. 3 allein der handelnde (auch wenn im Falle der Auslieferung ersucht) Staat ist (Art. 1), der die konventionswidrige Behandlung/Situation des Betroffenen im Ausland nicht ermöglichen darf und daher durch sein Unterlassen zu verhindern hat.²⁷⁰ Aber auch die Auslieferung bzw. Abschiebung in einen (Durchgangs-)**Konventionsstaat** beseitigt nicht die Verantwortung des ausliefernden/abschiebenden Staates dahingehend sicherzustellen, dass der Betroffene keiner Art. 3 widersprechenden Behandlung (dort und im Zielstaat) ausgesetzt wird.²⁷¹ Die indirekte Rückführung eines Asylbe-

265 EGMR (GK) Sanchez-Sanchez/UK, 3.11.2022, §§ 83 ff.; anders noch EGMR Trabelsi/B, 4.9.2014, §§ 121 ff.

266 EGMR (GK) Sanchez-Sanchez/UK, 3.11.2022, §§ 90 ff.

267 EGMR (GK) Sanchez-Sanchez/UK, 3.11.2022, §§ 83 ff.

268 EGMR (GK) Sanchez-Sanchez/UK, 3.11.2022, §§ 93–95; zur Anwendung der modifizierten, zweischrittigen Prüfung siehe EGMR (GK) McCallum/I (E), 21.9.2022.

269 Vgl. hierzu: EGMR (GK) Hirsi Jamaa u.a./I, 23.2.2012, §§ 120, 147 = NVwZ 2012 809 (Rückführung nach Libyen im Jahr 2009); dazu *Lehnert/Markard* ZAR 2012 194; *Weber* ZAR 2012 265; *Haefeli* ZAR 2020 25, 28 ff.; s.a. EGMR (GK) N.D. u. N.T./E, 13.2.2020, §§ 102 ff. (zu Art. 1) und §§ 186 ff. (zu Art. 3) – Rückführung nach Marokko (**Melilla**); Ilias u. Ahmed/H, 21.11.2019, §§ 128 ff. (Serbien; Transitzone **Röszke**); dazu auch *Lehnert* NVwZ 2020 766 ff., 770 ff.

270 Vgl. OLG Frankfurt NSTz 2008 166 (Zusicherung im Auslieferungsverfahren – Südafrika) m. Anm. *Schneider/Schultehinrichs/Fehn/Lagodny*.

271 EGMR T.I./UK (E), 7.3.2000; vgl. BayVGH BayVBl. 2014 628 (keine „systemischen Mängel“ des italienischen Asylverfahrens und Aufnahmesystems); aber: in EGMR (GK) Tarakhel/CH, 4.11.2014, §§ 87 ff., 122, NVwZ 2015 127 m. krit. Bespr. *Tiedemann* NVwZ 2015 121 u. *Sharma* ZEuS 2019 197, 202 (zur weiteren Entwicklung des Falles: BVGer EuGRZ 2015 415 m. Anm. *Steinmann*) wird trotz dieser Feststellung (keine „**systemischen Mängel**“) die Abschiebung einer Familie mit minderjährigen Kindern nach Italien als konventionswidrig erachtet, sofern keine individuelle Garantie vorliegt, dass die Familieneinheit gewahrt werde und die Unterbringung dem Alter der Kinder angemessen sei; auf derselben Linie: BVerfG NVwZ 2015 810 = ZAR 2015 279 = EuGRZ 2015 444; zur Thematik auch: *Wendel* Menschenrechtliche Überstellungsverbote: Völkerrechtliche Grundlagen und verwaltungsrechtliche Konkretisierung: es erfolgt also eine zweistufige Prüfung, einerseits eine abstrakt-generelle Bewertung der Gesamtsituation („systemische Mängel“), weiterhin eine konkret-individuelle Prüfung der Gefährdung, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von besonders gefährdeten Personen, hier der Kinder; keine Konventionsverletzung folglich im Falle der Abschiebung eines Alleinstehenden bzw. einer Einzelperson nach **Italien**: EGMR A.M.E./NL (E), 13.1.2015, §§ 32 ff.; M.O.S.H./NL (E),

werbers über einen **Durchreisestaat**, der als Vertragsstaat der EMRK ebenfalls zur Beachtung der Verbote des Art. 3 verpflichtet ist, entbindet den ihn dorthin abschiebenden Staat nicht von der eigenen Verpflichtung, sich selbst zu vergewissern, dass der Abgeschobene auch dort Schutz vor Folter pp. genießt und einen entsprechenden Anspruch geltend machen kann.²⁷²

Unwirksam ist ein, an eine Abschiebung anknüpfendes, allein auf der Anordnung des Gesetzgebers **beruhendes Einreise- und Aufenthaltsverbot** (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG), da es nicht mit der RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) in Einklang zu bringen ist.²⁷³ Ein **Anhörungsgebot** vor Erlass einer Rückkehrentscheidung enthält die RL hingegen nicht. Ein solches Gebot wird aber regelmäßig als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts angesehen.²⁷⁴ Da die RL jedoch die Erleichterung der wirksamen Rückführung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in ihr Herkunftsland bezweckt, ist die grundsätzliche Entbehrlichkeit einer Anhörung vor Erlass einer Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) mit dem Unionsrecht vereinbar.²⁷⁵ Erfolgen die Überstellungen im **Dublin-Verfahren**, ist der hierzu spezifische menschenrechtliche Überstellungsschutz zu beachten.²⁷⁶

Von der Verpflichtung, niemanden wissentlich in ein Land auszuliefern oder abzuschicken, in dem ihm nach den konkreten Umständen ein ernstzunehmendes Risiko der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung droht, wird ein Staat nicht dadurch entbunden, dass ein geschlossener **Auslieferungsvertrag** solche Fälle nicht explizit von der Auslieferung ausnimmt. Wegen des Vorrangs des Folterverbots als **zwingendes Völkerrecht** ist ein Staat auch dann nicht zur Auslieferung verpflichtet, noch könnte ein solcher Vertrag sie rechtfertigen.²⁷⁷

Die Auslieferung hat zu unterbleiben, wenn im konkreten Fall wesentliche Gründe dafür vorgebracht werden oder bekannt sind, dass dem Betroffenen im ersuchenden Staat die ernstzunehmende echte/„tatsächliche“ Gefahr („*real risk*“) der Folter oder einer unmenschlichen/erniedrigenden Behandlung droht.²⁷⁸ Zu bestimmen ist dieser geforderte

3.2.2015, §§ 22 ff.; vgl. auch: OVG Münster Urt. v. 24.8.2016 – 13 A 63/16.A, DÖV 2016 1056 (Ls.); VGH Mannheim DVBl. 2016 1615 (keine Rückführung eines Asylsuchenden nach Ungarn); vertiefend: *Diekmann* Menschenrechtliche Grenzen des Rückführungsverfahrens in Europa (2016).

272 EGMR T.I./UK (E), 7.3.2000 (Abschiebung eines in Deutschland bereits abgelehnten Asylbewerbers aufgrund des Dubliner Abkommens von Großbritannien nach Deutschland); K.R.S./UK (E), 2.12.2008, NVwZ 2009 965 (Ausweisung eines iranischen Asylbewerbers nach Griechenland – Dubliner Abkommen – trotz einer Kritik des UNHCR an dem griechischen Aufnahmeverfahren). Siehe auch EGMR Mohammed/A, 6.6.2013, § 110, ÖJZ 2014 525 (Ungarn bot die Gewähr, dass Bf. nicht unter Verstoß gegen Art. 3 in den Sudan abgeschoben wurde); Halimi/A u. I (E), 18.6.2013, §§ 66 ff. (ähnlich für Italien); sehr misstrauisch dann aber: EGMR (GK) Tarakhel/CH, 4.11.2014, §§ 87 ff., 122. Zu den menschenrechtlichen Anforderungen an die Unterbringung in Transitzone: EGMR R.R. u.a./H, 2.3.2021 (*Röscke*).

273 BVerwG NVwZ 2017 1531 (behördliche Befristungsentscheidungen eines vermeintlich kraft Gesetzes eintretenden Einreiseverbots als „Einreiseverbot von bestimmter Dauer“).

274 EuGH 5.11.2014, C-166/13 (Mukarubega), Tz. 40–45, NVwZ-RR 2014 978.

275 BVerwG NVwZ 2017 1531, 1533.

276 Umfassend hierzu: *Lühns* Überstellungsschutz und gegenseitiges Vertrauen (2021).

277 EGMR Soering/UK, 7.7.1989; vgl. Rn. 30; Nivette/F, 3.7.2001 (lebenslange Haft ohne Aussicht auf vorzeitige Entlassung); *Frowein/Kühner* ZaöRV 43 (1983) 537, 557 ff.; *Vogler* FS Wiarda 663, 669, jeweils unter Hinweis auf Art. 53, 64 WVK; vgl. auch *Graßhoff/Backhaus* EuGRZ 1996 445; HRC Blessington, Elliot/AUS, 1968/2010, 22.10.2014, §§ 7.2 ff., 7.12.

278 EGMR Cruz Varas/S, 20.3.1991; Vilvarajah/UK, 30.10.1991, Chahal/UK, 15.11.1996; dazu *Alleweldt* NVwZ 1997 1078; EGMR Jabari/TRK, 11.7.2000, ÖJZ 2002 37 = InfAuslR 2001 57; Halimi/A u. I, 18.6.2013, ZAR 2013 338 (Asylverfahren Italien); Mohammed Hussein u.a./NL u. I, 2.4.2013, ZAR 2013 336, §§ 43 ff., 78; Paposhvili/B, 13.12.2016, § 173; X./CH, 26.1.2017, §§ 61 f. (Abschiebung Sri Lanka); M.A. (u.a.)/BUL, 20.2.2020, § 70 (auch wenn

Gefahrengrad anhand einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise, die alle Umstände sowie deren Bedeutung gegeneinander abzuwägen hat und im Ergebnis eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ ergeben muss.²⁷⁹ Das BVerfG rezipiert in Bezug auf den Europäischen Haftbefehl nunmehr insbesondere die Rechtsprechung des EuGH in dessen Rechtsprechungslinie *Melloni* und *Dorobantu* (u.a.) zu Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, und fordert für die Bestimmung des Gefahrengrads eine Prüfung im Zweischritt: Auf einer **ersten Stufe** habe das Gericht anhand von objektiven, zuverlässigen, genauen und aktuellen Angaben über die Haftbedingungen in den Haftanstalten des den EuHb ausstellenden Staates zu eruieren, ob im Ausstellungsstaat systemische oder allgemeine, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel vorliegen. Das mit einem Übermittlungsersuchen befasste Gericht muss die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übergabe dabei so lange aufschieben, bis ihm Informationen vorliegen, die es gestatten, auf das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer solchen Gefahr zu schließen. In einem **zweiten Schritt** sei schließlich zu prüfen, ob es unter den konkreten Umständen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der ihn erwartenden Haftbedingungen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein werde. Eine Zusicherung des Ausstellungsmitgliedstaats entbinde dabei das befasste Gericht nicht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um dadurch die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können.²⁸⁰ Wie der EGMR hat auch das HRC ein Verbot der Abschiebung oder Auslieferung in ein Land postuliert, in dem die Gefahr von Folter droht.²⁸¹ Auch das Bundesverwaltungsgericht betont, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung eines ernsthaften Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK und des Art. 4 EUC zunächst von dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten auszugehen, und von der daraus resultierenden Vermutung nur dann abzuweichen sei, wenn systemische Schwachstellen in einem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass die betreffende Person bei ihrer Überstellung, im Rahmen des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Diese Schwelle könne dabei in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen, bei denen die Anforderungen an die Entkräftung dieser Vermutung höher anzusetzen seien.²⁸² Art. 5 der RL 2008/115/EG steht zudem dem Erlass einer Rückkehrentscheidung oder einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen einen illegal im Hoheitsgebiet eines Mitglied-

die Person mutmaßlich mit terroristischen Organisationen in Verbindung steht); A.M./F, 29.4.2019, NVwZ 2020 535 (Algerien; keine drohende Gefahr; Personen mit Verbindung zum Terrorismus); M.A. u.a./BUL, 20.2.2020, § 70 (auch wenn die Person mutmaßlich mit terroristischen Organisationen in Verbindung steht); M.D. u.a./R, 14.9.2021, §§ 89, 91; D./BUL, 20.7.2021, § 109; BayVGH Urt. v. 28.2.2014 – 13a B 13.30295, BayVBl. 2014 628 (keine „systemischen Mängel“ des italienischen Asylverfahrens und Aufnahmesystems); OVG Münster Urt. v. 19.5.2016 – 13 A 516/14.A; Frowein/Peukert 20; Villiger 360 f.

279 BVerfG NVwZ 2020 161, 163; als ungenügend zur Entkräftung eines solchen Gefahrenverdachts sah der EGMR Liu/PL, 6.10.2022, eine informelle Zusicherung angemessener Haftbedingungen durch China (§§ 81 f.).

280 Vgl. BVerfG Beschl. v. 18.8.2021 – 2 BvR 908/21, BeckRS 2021 24419; vgl. hierzu Art. 6 Rn. 1007.

281 HRC General Comment Nr. 31 (CCPR/C/GC/33, v. 25.6.2009) und Nr. 20 (30.9.1992) § 9; X/DK, 2389/2014, 22.7.2015, §§ 7.3, HRLJ 2016 22 („risk must be personal“/„high threshold for providing substantial grounds to establish that a real risk of irreparable harm exists“; „all relevant facts and circumstances must be considered“); M.S./DK, 4.9.2017, 2601/2015, §§ 9.1 ff.; einschränkend: HRC A.P.J./DK, 26.4.2017, 2253/2013, § 10; zur (zulässigen) Abschiebung eines „Gefährders“: EGMR X./D, 7.11.2017, §§ 29 f., 34 f., NVwZ 2018 715 (Nord-Kaukasus); BVerfG NVwZ 2017 1530; NVwZ 2017 1531.

282 Zum Ganzen BVerfG Beschl. v. 3.7.2022 – 1 B 21/22, NVwZ 2022 1473.

staats aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der an einer schweren Krankheit leidet, entgegen, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Betroffene in dem Drittstaat, in den er abgeschoben würde, im Fall der Rückkehr der tatsächlichen Gefahr einer erheblichen, unumkehrbaren und raschen Zunahme seiner Schmerzen ausgesetzt wäre, weil in diesem Staat die einzige wirksame schmerzlindernde Behandlung verboten ist.²⁸³

Die Grundsätze über das Verbot der Abschiebung oder Auslieferung in ein Land, in dem die Gefahr der Folter droht, gelten auch im Rahmen **internationaler Friedens- und Militäreinsätze** bei der Überstellung bzw. Übergabe festgenommener Personen (an Nichtvertragsstaaten zum Zwecke der Strafverfolgung), insbesondere für **formlose Überstellungen**, wenn etwa aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder solchen auf EU-Ebene eine Übergabe von Tatverdächtigen (außerhalb eines förmlichen Auslieferungsverfahrens) an einen Drittstaat erfolgen soll – etwa im Zuge der **Pirateriebekämpfung**.²⁸⁴ Die staatliche Schutzpflicht aus Art. 3 gebietet es, bereits in den entsprechenden Vereinbarungen eine Einhaltung der durch die EMRK gebotenen Standards als Verpflichtung des Aufnahmestaates niederzulegen. Dies entbindet jedoch nicht von der in jedem Einzelfall anzustellenden Prüfung der konkreten Umstände.²⁸⁵ Ebenso müssen diese Prinzipien bei Überwachungseinsätzen an den Seeaußengrenzen der EU-Mitgliedstaaten eingehalten werden. Insbesondere dürfen abgefangene/gerettete Personen nicht den Behörden eines Drittstaats überstellt werden, wenn bekannt ist, dass dort das ernsthafte Risiko der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.²⁸⁶

²⁸³ EuGH (GK) 22.11.2022, C-69/21 (X/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid), NVwZ 2023 405 (medizinisches Cannabis).

²⁸⁴ Vgl. Art. 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10.11.2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (ABIEU Nr. L 301 v. 12.11.2008 S. 33, 36; Nr. 2 lit. c, 3 lit. a der Anlage zum *Briefwechsel der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Streitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen werden, ... und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe* (ABIEU Nr. L 79 v. 25.3.2009 S. 49, 52); vgl. BTDrucks. 18 1282; Esser/Fischer ZIS 2009 771; dies. JR 2010 513.

²⁸⁵ Vgl. etwa: Beschluss 2009/293/GASP des Rates vom 26.2.2009, ABIEU Nr. L 79 v. 25.3.2009 S. 47; Briefwechsel vom 6.3.2009 zwischen der Europäischen Union und der Regierung Kenias über die Bedingungen und Modalitäten für die Übergabe von Personen, die seeräuberischer Handlungen verdächtigt werden und von den EU-geführten Seestreitkräften (EUNAVFOR) in Haft genommen wurden, und von im Besitz der EUNAVFOR befindlichen beschlagnahmten Gütern durch die EUNAVFOR an Kenia und für ihre Behandlung nach einer solchen Übergabe, ABIEU Nr. L 79 v. 25.3.2009 S. 49 – Anlage (Nr. 2, 3). Inwiefern die Einhaltung rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Standards der Partnerstaaten Deutschlands im Rahmen von Sicherheitsabkommen generell überprüft wird, vgl. BTDrucks. 18 7762, 18 8148: Die Sicherheitsabkommen dienen insbesondere der Verbesserung der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität im Rahmen der sog. Vorverlagerungsstrategie der Bundesregierung. Die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sei nicht Gegenstand dieser bilateralen Verträge; diese erfolge vielmehr im Rahmen der UN oder durch andere Nichtregierungsorganisationen. Die Sicherheitsabkommen seien jedoch so ausgestaltet, dass Maßnahmen zu ihrer Umsetzung keinen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten können (S. 3).

²⁸⁶ Vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des EP und des Rates, 15.5.2014, ABIEU Nr. L 189 v. 27.6.2014 S. 93. Die Bewertung der allgemeinen Lage der Drittstaaten ist Teil des Einsatzplans, der den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sind die Einsatzkräfte verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um u.A. die Identität der abgefangenen/geretteten Personen zu klären, sowie deren persönliche Situation zu bewerten; hierzu: OVG Münster DVBl. 2015 375.

- 99 Für die **Ausweisung oder Auslieferung an Nicht-Konventionsstaaten** hatten Stimmen den Verdacht geäußert, dass sich in der Rechtsprechung des EGMR ein Wandel bei der Auslegung von Art. 3 andeute: Aus dem Grundsatz, dass die EMRK ihre Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtete, Konventionsgarantien auf Nicht-Mitgliedstaaten zu übertragen, könnte folgen, dass Art. 3 in diesen Konstellationen einen geringeren Schutzgehalt habe.²⁸⁷ Dieser Verdacht hat sich jedenfalls hinsichtlich einer möglicherweise **drohenden lebenslangen Freiheitsstrafe** in der neueren Rechtsprechung bestätigt, siehe Rn. 93. Zur Frage, ob die Vollstreckung von in Nichtkonventionsstaaten verhängten – unverhältnismäßigen – Freiheitsstrafen gegen Art. 3 verstoßen kann, siehe Rn. 120, 275 f.
- 100 In der Rs. **M.S.S.**²⁸⁸ hat der EGMR entschieden, dass die seinerzeitigen Haft- und Lebensbedingungen Asylsuchender sowie die Mängel des Asylverfahrens in Griechenland gegen die Konvention verstießen. Einen Konventionsverstoß (Belgiens) stelle es auch dar, ohne wirksamen Rechtsbehelf Asylsuchende im Rahmen von EU-Verteilungsregelungen in ein solches Land zu überstellen. Der **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen** in angeblich sichere Drittstaaten verletze die EMRK.
- 101 **d) Verbot der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.** Auch im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist das Verbot von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu beachten. So hat der EuGH entschieden, dass Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des **RB 2002/584/JI (EuHb)**²⁸⁹ unter Beachtung des Art. 3 EMRK und Art. 4 EUC auszulegen sind.²⁹⁰ Eine Übergabe der betreffenden Person an den Ausstellungsstaat ist näher zu prüfen, wenn die vollstreckende Justizbehörde über objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben verfügt, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen.²⁹¹ Diese Angaben können sich u.a. aus der Spruchpraxis internationaler Gerichte (EGMR), aus Judikaten von Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats oder aus Entscheidun-

287 So *Mavronicola/Messineo* MLR 2013 589, 600 unter Verweis auf EGMR Harkins u. Edwards/UK, 17.1.2012 und EGMR Babar Ahmad u.a./UK, 10.4.2012.

288 EGMR M.S.S./B u. GR, 21.1.2011, NVwZ 2011 413 = EuGRZ 2011 243 = ZAR 2011 395 m. Bespr. *Thym* 368 (vgl. auch *Lembke* HRN 2011 85). Das BVerfG hatte schon 2009 (2 BvQ 56/09) die Überprüfungspflicht bzgl. der Urteile zur Änderung des Grundrechts auf Asyl (2 BvR 1983/93 und 2315/93) mit Blick auf die Situation in Griechenland festgestellt; hierzu: BTDrucks. 17 4635, 17 4827; vgl. hierzu auch *Dörig* NVwZ 2014 106, 109. Zur Umsetzung bei der Anordnung von Auslieferungshaft bei einem entsprechenden Ersuchen aus Griechenland: OLG Stuttgart StV 2016 589 = wistra 2016 335.

289 Rahmenbeschluss des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABIEG Nr. L 190 v. 18.7.2002 S. 1.

290 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), NJW 2016 1709 m. Anm. *Böhm, Kromrey/Morgenstern* ZIS 2017 106, 108 ff.; vgl. auch BVerfG Beschl. v. 19.12.2017 – 2 BvR 424/17, Rn. 502), auf Vorlage des OLG Bremen Beschl. v. 23.7.2015 – 1 Ausl. A 3/15, NStZ-RR 2015 322 (**Aranyosi**) – Ungarn); Beschl. v. 8.12.2015 – 1 Ausl. A 23/15, NJW-Spezial 2016 122 (**Căldăraru** – Rumänien); der Umfang der erforderlichen Aufklärung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat durch den Vollstreckungsmitgliedstaat war Gegenstand einer erneuten Vorlage an den EuGH: OLG Bremen NStZ 2017 48. Zur Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben: OLG München StraFo 2018 422 (Bulgarien; auf im Falle der vereinfachten Auslieferung). Zur Verweigerung der Vollstreckung eines EuHb: EGMR Romeo Castaño/B, 9.7.2019, §§ 79 ff.; zur Vermutung des gleichwertigen Grundrechtsschutzes in Fällen der Vollstreckung eines EuHb: EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, §§ 96 ff., JSt 2021 441; dazu auch *Kaufmann* EuZW 2021 984, 987 („gelungenes Beispiel für kooperativen Grundrechtsschutz in der Europäischen Union“).

291 EuGH 5.3.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 104; hierauf Bezug nehmend: OLG Köln StraFo 2018 248 (Auslieferung Belgien) mit Hinweis auf EGMR Sylla u. Nollomont/B, 16.5.2017.

gen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen ergeben.²⁹²

Die **abstrakte Feststellung** einer Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (**Stufe 1**) kann alleine jedoch noch nicht zur Ablehnung der Übergabe führen, da dies noch nicht zwingend bedeutet, dass auch die im *konkreten Fall* betroffene Person einer solchen Behandlung ausgesetzt sein wird, sofern sie den Behörden dieses EU-Mitgliedstaats übergeben wird.²⁹³ 102

Die vollstreckende Justizbehörde ist demnach verpflichtet, bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte konkret und genau zu prüfen (ggf. unter Anforderung entsprechender Informationen beim Anordnungsstaat), ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer **echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i.S.v. Art. 4 EUC** ausgesetzt sein wird (**Stufe 2**).²⁹⁴ Die ausstellende Justizbehörde ist zur Erteilung der erforderlichen Informationen verpflichtet.²⁹⁵ Die vollstreckende Justizbehörde kann hierbei der ausstellenden Justizbehörde eine an den Einzelfall angepasste Frist für die Zusendung der notwendigen Informationen setzen.²⁹⁶ 103

Stellt die Justizbehörde aufgrund der erhaltenen Informationen fest, dass für die Person, gegen die sich der EuHb richtet, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht, so hat die Behörde die Vollstreckung des Haftbefehls aufzuschieben, aber nicht aufzugeben.²⁹⁷ Im Falle eines solchen **Aufschubs** setzt der Vollstreckungsstaat Eurojust davon in Kenntnis (Art. 17 Abs. 7 RB-EuHb). 104

Kann das Vorliegen einer solchen echten Gefahr nicht ausgeschlossen werden, so hat die vollstreckende Justizbehörde zu entscheiden, ob das Übergabeverfahren auszusetzen ist.²⁹⁸ Die Person darf nur in Haft behalten werden, solange das Verfahren zur Vollstreckung mit einer hinreichenden Sorgfalt durchgeführt wird und keine übermäßig lange Inhaftierung vorliegt.²⁹⁹ Sieht die Behörde sich gezwungen, die Inhaftierung der gesuchten Person zu beenden, so hat die Behörde die vorläufige Freilassung der Person mit Maßnahmen zu verbinden, die eine Flucht verhindern und sicherzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin vorhanden sind, Art. 12 und Art. 17 Abs. 5 RB-EuHb.³⁰⁰ 105

Es besteht allerdings keine Pflicht des Vollstreckungsstaates, die Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten des ersuchenden Staates (Ausstellungsstaat) zu überprüfen, sondern nur in Bezug auf **diejenige(n) Haftanstalt(en), in der/denen der Auszuliefernde nach Angaben der ersuchenden Behörde untergebracht werden soll**. Die rein theoretischen 106

292 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 89.

293 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 91.

294 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 92.

295 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 97; hierzu: KG StraFo 2018 250, 251 (Ungarn – Zusicherung einer menschenrechtskonformen Haftanstalt); vgl. zudem: OLG Bremen StV 2021 671 (Unzulässigkeit der Auslieferung; kein hinreichendes Vertrauen in Zusicherungen Ungarns).

296 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 97.

297 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 98.

298 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 104.

299 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 100.

300 EuGH 5.4.2016, C-404/15, C-659/15 PPU (Aranyosi, Căldăraru), Tz. 102. Zur Umsetzung dieser Vorgaben OLG Celle NStZ-RR 2017 325 (Auslieferung zur Strafvollstreckung nach Lettland; Haftbedingungen).

sche Möglichkeit einer späteren Verlegung in eine andere Haftanstalt soll daran nichts ändern.³⁰¹

- 107 Der vom **EuGH** vertretene Ansatz geht insgesamt betrachtet über die vom BVerfG gestellten Prüfungsanforderungen hinaus (s.o. Rn. 102 ff.).³⁰² Jener verweist auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, welcher es rechtfertige, von einer konkreten Nachprüfung zunächst abzusehen. Das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständige Gericht ist also nicht verpflichtet, bestehende Aufklärungsmöglichkeiten – von sich aus – auszuschöpfen, oder **positiv festzustellen**, da dem um Auslieferung ersuchenden Mitgliedstaat hinsichtlich der Wahrung des Schuldprinzips vertraut werden kann.³⁰³ Dies gilt jedoch nur, solange dieses Vertrauen nicht durch hinreichende gegenläufige Tatsachen **erschüttert** ist. Das BVerfG schien hieran auch weiterhin festzuhalten: zwar betonte es, dass der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens nicht unbegrenzt gelte, so dass die Verweigerung der Auslieferung auf der Grundlage eines EuHb gerechtfertigt sein könne. Dass eine konkrete Gefahr ausgeschlossen werden müsse, wurde allerdings zunächst jedoch nicht verlangt.³⁰⁴
- 108 In einem Beschluss aus dem Jahr 2021 konkretisierte das BVerfG dann seine Anforderungen an die innerstaatlichen Behörden. Aus **Art. 4 EUC** folge die Pflicht eines Staates **von Amts wegen** und in **zwei Prüfungsschritten** aufzuklären, ob eine konkrete Gefahr besteht, dass die zu überstellende Person nach der Übergabe im Rahmen eines EuHb einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Im **ersten Schritt** muss sich das Gericht auf „objektive, zuverlässige, **genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen in den Haftanstalten des Ausstellungsmitgliedstaats** stützen, die das Vorliegen systematischer oder allgemeiner, bestimmte Personen- gruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender Mängel belegen können“.³⁰⁵ Hierzu muss das Gericht innerhalb der Frist des Art. 17 RB-EuHb den ersuchenden Mitgliedstaat um eine **unverzügliche Übermittlung der notwendigen Informationen bitten**.³⁰⁶ Der zweite Prüfungsschritt ist auf die spezielle Situation bezogen und verpflichtet das Gericht zu prüfen, ob die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der zu überstellenden Person besteht, was eine **aktuelle und eingehende Prüfung der konkreten Situation** erfordert.³⁰⁷ Insbesondere ist auf **alle Haftanstalten** einzugehen, in denen die zu überstellende Person höchstwahrscheinlich, wenn auch nur übergangsweise, untergebracht wird.³⁰⁸ Insofern stellt das BVerfG hier ähnlich strenge Anforderungen als der EuGH (vgl. Rn. 102 ff.).
- 109 Eine **rechtsverbindliche Zusicherung vom ersuchenden Mitgliedstaat** ist grundsätzlich geeignet, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer Überstellung auszuräumen, jedoch muss diese, **konkrete Anhaltspunkte für die menschenrechtliche Situation im Einzelfall aufzeigen**. Wird der Zweck der Zusicherung nicht erfüllt, kann sich das Gericht des ersuchten Staates auch nicht auf jene verlassen und ist zur weiteren Prüfung der genannten Umstände verpflichtet.³⁰⁹

301 EuGH 25.7.2018, C-220/18 PPU (ML), NJW 2018 3161; anknüpfend: OLG München StraFo 2018 422 (Bulgarien; Aufforderung an die GenStA zur Einholung von Informationen über Haftbedingungen).

302 Dazu auch *Kromrey/Morgenstern* ZIS 2017 106, 116 ff.

303 BVerfGE 140 317 = NJW 2016 1149.

304 BVerfG (eA) Beschl. v. 18.8.2017 – 2 BvR 424/17, BeckRS 2017 125588; NJW 2018 686.

305 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, NStZ-RR 2021 257; EuGRZ 2021 321 Tz. 20.

306 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 20.

307 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 18.

308 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 24.

309 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 27.

Das Gericht kann sich zumindest dann auf die Zusicherung verlassen, wenn **keine tatsächlichen gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen** (u.a. AI-Berichte; EGMR-Urteile, CPT-Berichte).³¹⁰ Eine allgemeine Wiedergabe der Gesetzeslage und Haftbedingungen im ersuchenden Staat erfüllt die Anforderungen an eine Zusicherung nicht.³¹¹ Folglich kommt ein **Gericht dieser Pflicht nicht nach**, wenn es sich lediglich auf die Aussagen des ersuchenden Staates verlässt, obgleich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person möglicherweise doch menschenunwürdigen Haftbedingungen ausgesetzt werden wird.

Einem anders gelagerten Ansatz bei der Prüfung einer möglichen Notwendigkeit der Aussetzung der Vollstreckung eines EuHb folgt der **EGMR**. Dieser sieht in der Ablehnung der Vollstreckung eines (wegen der Verfolgung eines Tötungsdeliktes ausgestellten) EuHb aufgrund einer in Betracht gezogenen Grundrechtsverletzung (Haftbedingungen) grundsätzlich eine Verletzung der Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit aus Art. 2, wenn nicht **ausreichende Tatsachen für die behauptete Grundrechtsverletzung** vorgebracht werden können.³¹² Bezüglich der Vollstreckung des EuHb wendet der Gerichtshof die **Vermutung des gleichwertigen Schutzes** an,³¹³ da die Vollstreckung eines EuHb für die jeweilige Justizbehörde verbindlich ist, sofern keine nach dem RB-EuHb zulässigen Gründe für die Nichtvollstreckung vorliegen.³¹⁴ Demzufolge ist es im Einzelfall durchaus möglich, dass (umgekehrt) in einer Vollstreckung eines EuHb eine Verletzung von Art. 3 zu sehen ist, wenn dem Betroffenen die konkrete und individuelle Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im ersuchenden Staat droht. In einem solchen Fall erstreckt sich die Prüfung des EGMR nicht auf die Verpflichtungen des Staates, in den der Bf. überführt werden soll, sondern allein auf die Entscheidung des vollstreckenden Staates, den EuHb zu vollstrecken.³¹⁵ Hierbei obliegt es dem Betroffenen, Beweise für eine solche tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 vorzulegen; sofern dies geschehen ist, obliegt es der Regierung des um Auslieferung ersuchten Staates, diese Beweise zu widerlegen.³¹⁶

Die Vermutung des gleichwertigen Schutzes wird zunächst angenommen, aber kann widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte **offenkundig mangelhaft** ist. In diesem Fall würde die Achtung der Konvention als „Verfassungsinstrument des europäischen *ordre public*“ im Bereich der Menschenrechte dem Interesse an einer effektiven internationalen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Strafverfolgung überwiegen.³¹⁷ Zunächst ist daher zu prüfen, ob der von den Behörden im ersuchenden Staat gebotene Grundrechtsschutz offenkundig mangelhaft ist und ob somit die Vermutung widerlegt werden kann.³¹⁸ Gleichzeitig hat die zur Vollstreckung des EuHb aufgerufene Behörde im ersuchten Staat zu eruieren, ob sie **eine ausreichende Tatsachengrundlage für die Annahme einer konkreten und individuellen Gefahr** für eine drohende Verletzung des Art. 3 und damit für eine Aussetzung der Vollstreckung des EuHb hat. Ist dies der Fall, so muss die Vollstreckung des EuHb ausgesetzt werden. Liegen diese Voraussetzungen

310 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 26.

311 BVerfG Beschl. v. 27.4.2021 – 2 BvR 156/21, Tz. 26.

312 EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, JSt 2021 441, § 105; eingehend zu diesem Urteil Kaufmann EuZW 2021 984.

313 Entwickelt im Fall **Bosphorus**: Zwei Bedingungen: 1) Fehlen eines Handlungsspielraumes auf Seite der innerstaatlichen Behörden und 2) Entfaltung des vollen Potentials des vom EU-Recht vorgesehenen Überprüfungsmechanismus: EGMR Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi/IR, 30.6.2005.

314 EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, § 104.

315 EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, § 110.

316 EGMR Allanazarova/R, 14.2.2017, § 71.

317 EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, § 116.

318 EGMR Bivolaru u. Moldovan/F, 25.3.2021, § 118, dort auch zum folgenden Text.

dagegen nicht vor und wird der EuHb folglich vollstreckt, so kann keine Verletzung des Art. 3 durch den vollstreckenden Staat angenommen werden.

- 113 Ob rumänische Gefängnisse die Mindeststandards für Haftbedingungen in der EU erfüllen und ein EuHb aus **Rumänien** von der Justiz des ersuchten Staates vollstreckt werden muss, hatte der **EuGH** aus Anlass eines Vorabentscheidungsersuchens (Art. 267 AEUV) des OLG Hamburg zu klären. Die GK hat hierzu betont, dass die vollstreckende Justizbehörde eine Gesamtwürdigung der materiellen Haftbedingungen im Ausstellungsstaat vorzunehmen hat.³¹⁹ Hinsichtlich der Unterbringung in einer **Gemeinschaftszelle** gilt, dass eine „starke Vermutung“ für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK/Art. 4 EUC besteht, wenn der dem *jeweiligen* Inhaftierten zur Verfügung stehende Raum eine **Fläche von 3 m² unterschreitet**.³²⁰ Widerlegbar ist diese Vermutung, wenn die 3 m²-Grenze lediglich „kurz, gelegentlich und unerheblich“ reduziert wird, genügend Bewegungsfreiheit und ausreichend Aktivitäten außerhalb der Zelle zur Verfügung stehen und zumindest generell angemessene Haftbedingungen in der Anstalt herrschen.³²¹
- 114 Verfügt ein Gefangener in einer Gemeinschaftszelle über eine **Fläche von 3 m² bis 4 m²**, kann ein Verstoß gegen Art. 3 aus anderen schlechten Haftbedingungen resultieren (z.B. fehlender Zugang zu Frischluft und Tageslicht, schlechte Belüftung oder schlechten Sanitär-/Hygienebedingungen).³²²
- 115 Eine persönliche **Fläche von mehr als 4 m²** in einer Gemeinschaftszelle wertet der EuGH grundsätzlich als unproblematisch, hebt jedoch hervor, dass sich eine Verletzung von Art. 3 ggf. im Hinblick auf andere Haftbedingungen ergeben kann. Für die Berechnung der persönlichen Fläche in einer Gemeinschaftszelle ist die durch **Möbel** eingenommene Fläche einzuschließen („wobei es den Gefangenen jedoch möglich bleiben muss, sich in der Zelle normal zu bewegen“), nicht aber die Fläche der **Sanitärvorrichtungen**.³²³ Der EuGH hat damit die Kriterien, die der EGMR in der Rs. *Muršić*³²⁴ entwickelt hat, auf Art. 4 EUC übertragen. Zur Beurteilung der Haftbedingungen hat die vollstreckende Justizbehörde, wenn notwendig, weitere als die bereits bekannten Informationen von der ausstellenden Justizbehörde anzufordern.³²⁵
- 116 Wie das BVerfG und die OLG diese Linie in ihre Rechtsprechung langfristig integrieren werden, bleibt abzuwarten.³²⁶ 2020 hat das BVerfG zwei – auf eine Verletzung von Art. 4 EUC gestützte – Verfassungsbeschwerden, die jeweils Haftbedingungen in **Rumänien** betrafen, für begründet erachtet, und entschieden, dass sich die vom EuGH bei der Auslegung des Art. 4 EUC angewandten Maßstäbe mit Art. 1 Abs. 1 GG sowohl hinsichtlich der Mindestanforderungen an Haftbedingungen im ersuchenden Staat als auch hinsichtlich der damit verbundenen Aufklärungspflichten des mit dem Überstellungsersuchen befassten Gerichts decken.³²⁷ Ebenso hat es die unzureichende fachgerichtliche Prüfung der bei einer Auslieferung nach **Lettland** zu erwartenden Haftbedingungen als Verstoß gegen Art. 4 EUC gewertet.³²⁸

319 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 61, EuGRZ 2019 498.

320 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 72: Verweis auf EuGH 25.7.2018, C-220/18 PPU (ML), Tz. 92; siehe auch BVerfG Beschl. v. 18.8.2021 – 2 BvR 908/21, BeckRS 2021 24419.

321 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 73: Verweis auf EuGH 25.7.2018, C-220/18 PPU (ML), Tz. 93.

322 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 74; vgl. hierzu auch: BVerfG NJW 2022 932, 933 f.

323 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 77.

324 EGMR (GK) *Muršić/KRO*, 20.10.2016, NLMR 2016 406; hierzu Rn. 266.

325 EuGH (GK) 15.10.2019, C-128/18 (Dorobantu), Tz. 78.

326 Hierzu auch *Böhm* NStZ 2020 204, 208.

327 BVerfG NJW 2021 1518; hierzu *Kaufmann* EuZW 2021 984, 987; vgl. auch Rn. 113.

328 BVerfG EuGRZ 2021 321.

Der EGMR hat den räumlich **beschränkten Haftraum in ungarischen Gefängnissen** 117 (oftmals weniger als 3 m², manchmal sogar weniger als 2 m²)³²⁹ als **erniedrigende Behandlung** eingestuft und damit eine Verletzung des Art. 3 angenommen.³³⁰ Nach Ansicht des OLG Celle steht einer Auslieferung nach Ungarn § 73 IRG, welcher die Leistung zum Rechtshilfeverkehr verbietet, wenn ihre Erledigung zu den in Art. 6 EUV verankerten Grundsätzen nicht in Einklang steht, **gleichwohl nicht entgegen**. Dies wird damit begründet, dass Ungarn nach der Verurteilung durch den Gerichtshof sowohl gesetzliche als auch bauliche Maßnahmen getroffen habe, um konventionskonforme Bedingungen zu schaffen.³³¹ Die ungarischen Behörden sicherten zu, dass die Haftbedingungen, welchen der Verurteilte ausgesetzt sein wird, kontinuierlich im Einklang mit der EMRK seien.³³² Auch wenn nicht genau festgestellt werden konnte, wo der Verurteilte untergebracht werden würde, sah das OLG die Zusicherung der ungarischen Behörden als ausreichend an, da die allgemein zugänglichen Informationen sowie die **ersichtliche Entwicklung der Lage in den ungarischen Gefängnissen** ausreichend seien, um festzustellen, dass eine Auslieferung an Ungarn den menschenrechtlichen Standards genügt.³³³

e) Anwendung der Grundsätze auf ein Auslieferungsersuchen Deutschlands. Die 118 Frage, ob die Grundsätze, die für die Auslieferung an einen anderen Staat gelten, auch auf **deutsche Auslieferungsersuchen** angewendet werden können – was konkret bedeutet, ob von einem Auslieferungsersuchen an einen Staat abgesehen werden muss, wenn in diesem menschenunwürdige Haftbedingungen herrschen – verneint der BGH.³³⁴ Demnach sei die Situation eines Beschuldigten, der sich der Durchführung eines Strafverfahrens unter Einhaltung der rechtsstaatlichen Garantien entzieht und freiwillig in einen Staat flieht, in welchem die Haftbedingungen den menschenrechtlichen Standards nicht genügen, **nicht mit der einer Auslieferung an einen Staat vergleichbar**, der in der Regel ein längerfristiges Strafverfahren mit Untersuchungshaft folgt.

Im Übrigen würde der Verzicht Deutschlands auf eine Zusammenarbeit mit dem je- 119 weils anderen Staat einfache **Fluchtmöglichkeiten** eröffnen und widerspräche damit der staatlichen Verpflichtung zur Strafverfolgung.

f) Relevante Gefahren. Es müssen **begründete Anhaltspunkte im konkreten Fall** 120 bestehen, dass einer Person individuell im Fall einer Ausweisung (bzw. Abschiebung) oder Auslieferung in dem Staat, in den sie überstellt bzw. verbracht werden soll, oder auf dem Weg dorthin (z.B. Durchlieferung) **Folter** oder eine **unmenschliche/erniedrigende Behandlung** oder **Bestrafung** droht („reale Gefahr“); die bloße Möglichkeit einer drohenden, mit Art. 3 unvereinbaren Behandlung ist nicht ausreichend.³³⁵ Dass den Betroffenen im ersuchenden Staat oder in einem Durchgangsstaat ein **Strafverfahren, Untersuchungshaft oder Strafhaft** erwartet, stellt für sich betrachtet keine relevante Gefahr dar, sofern die **Haftbedingungen** (Rn. 223 ff.) nicht selbst gegen Art. 3 verstoßen.³³⁶

329 EGMR Varga u.a./H, 10.3.2015, §§ 80 ff.

330 EGMR Varga u.a./H, 10.3.2015, §§ 91 f.

331 OLG Celle Beschl. v. 21.7.2021 – 2 AR (Ausl) 40/21, StraFo 2021 393, 393 (Ls.).

332 OLG Celle StraFo 2021 393, 393.

333 OLG Celle StraFo 2021 393, 394 f.

334 BGH Beschl. v. 27.11.2019 – 5 StR 272/19, BeckRS 2019 31921.

335 EGMR (GK) J.K. u.a./S, 23.8.2016, §§ 108, 112 ff. (Ausweisung einer von Al Qaida bedrohten Familie in den Irak); zur Umsetzung dieser Rechtsprechung: OGH ÖJZ 2014 179, 180 („reales, anhand stichhaltiger Gründe belegbares Risiko“); VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Tz. 47 ff.

336 EKMR bei *Bleckmann* EuGRZ 1983 415, 416; vgl. auch EGMR X/S, 9.1.2018, § 55.

- 121 Ist zu erwarten, dass eine bereits erfolgte Verurteilung des ausweisenden Staats respektiert wird (**ne bis in idem**), besteht kein Abschiebungsverbot.³³⁷
- 122 Ist es anhand konkreter Einzelnachweise, welche die persönliche Situation des Betroffenen tangieren, **sehr wahrscheinlich**, dass dieser nach der Ausweisung/Auslieferung (erneut) in seinem Heimatland gefoltert wird, stellt eine solche Ausweisung eine Verletzung von Art. 3 dar.³³⁸ In diesem Zusammenhang sind z.B. die Folgen eines **Religionswechsels** von der über die Ausweisung entscheidenden Stelle ernsthaft zu prüfen.³³⁹ Dass jemand **medizinische, soziale oder sonstige Unterstützung** durch den Aufnahmestaat verliert, weil er zur Beendigung seines illegalen Aufenthalts gezwungen wird, in sein soziale Absicherungen entbehrendes Heimatland zurückzukehren, begründet grundsätzlich keine unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 3.³⁴⁰
- 123 Auch eine drohende **Selbsttötungsgefahr** im Zielland schließt eine Abschiebung nicht generell aus, wenn die Behörden des abschiebenden Staates die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.³⁴¹ Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn diese Gefahr darauf beruht, dass einem frühen Folteropfer im Fall der Zurückweisung eine angemessene Behandlung seiner durch die Folter erlittenen **physischen oder psychischen Folgeschäden** vorenthalten werden wird.³⁴²
- 124 Nur in besonderen Ausnahmefällen können **zwingende humanitäre Gründe** dem Vollzug der Ausweisung entgegenstehen, etwa, wenn der abrupte **Abbruch einer medizinischen Behandlung** zu einer ernstlichen, schnellen und unwiderruflichen Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit großem Leiden oder einer **signifikanten Verringerung der Lebenserwartung** führen würde.³⁴³ Diese Schwelle ist nicht erst dann erreicht, wenn die Krankheit der auszuweisenden Person in einem konkret und unmittelbar lebensbedrohlichen Stadium ist.³⁴⁴ Sofern schlechte humanitäre Bedingungen über-

337 EGMR X./NL, 10.7.2018, §§ 71 ff. (Abschiebung nach Marokko und Geltendmachung erneuter Verurteilung wegen terroristischer Taten).

338 So bei EGMR R.C./S, 9.3.2010 (drohende Folterungen bzw. unmenschliche Behandlungen bei Rückkehr in Iran); ähnlich auch: EGMR Z.N.S./TRK, 19.1.2010 (keine Ausweisung einer zum Christentum konvertierten Iranerin); EGMR A./CH, 19.12.2017, §§ 38 ff. (Ausweisung eines zum Christentum konvertierten Iraners; keine Verletzung von Art. 2 oder 3; krit. *Lehnert NVwZ 2018* 1359 ff.); I.K./A, 28.3.2013, §§ 78 f., *ÖJZ 2014* 140, 141 f. (Abschiebung Russland; tschetschenische Herkunft).

339 EGMR A.A./CH, 5.11.2019, § 58, *NVwZ 2020* 538, 541 (zum Christentum übergetretener Afghane); vgl. dazu auch: EGMR M.A.M./CH, 26.4.2021, §§ 78 ff. (zum Christentum konvertierter Pakistane).

340 EGMR Bensaid/UK, 6.2.2001; Dragan/D (E), 7.10.2004, *NVwZ 2005* 1043 (auch zur Notwendigkeit von Vorkehrungen gegen Suizid während des Transportes; hierzu: *Dörig NVwZ 2022* 192); Aoulmi/F, 17.1.2006, § 57 (lediglich erschwelter Zugang zu medizinischer Versorgung im Heimatstaat; Hepatitis C); *Villiger* 365.

341 EGMR Dragan/D (E), 7.10.2004; hierzu auch: VGH Mannheim DVBl. **2017** 582 (Übergabe an medizinisch qualifiziertes Personal im Zielstaat).

342 EuGH 24.4.2018, C-353/16 (MP/UK), *NVwZ 2018* 1784, 1785.

343 EGMR Paposhvili/B, 13.12.2016, §§ 183, 189 ff. Es muss dabei eine Beurteilung anhand des jeweiligen Einzelfalls erfolgen, ob für den Erkrankten auch im Zielstaat entsprechende Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Dabei kommt es nach Ansicht des Gerichtshofs nicht nur auf ihr abstraktes Vorliegen an, sondern auch darauf, dass sie dem Betroffenen wirklich zugänglich sind. Neben rein finanziellen Gesichtspunkten sind hierbei auch etwaige geographische sowie mit Blick auf Art. 8 familiäre und soziale Aspekte zu berücksichtigen; dazu auch *Lehnert NVwZ 2018* 1359, 1361 f.; bestätigt durch EGMR Savran/DK, 7.12.2021, §§ 129 ff., 133.

344 Verdeutlichung der „besonderen Ausnahmefälle“ in EGMR (GK) Paposhvili/B, 13.12.2016, §§ 181 ff., *NVwZ 2017* 1187 = *HRLJ 2017* 85 ff. (dazu: *Lehnert NVwZ 2018* 1359, 1361 f.); anders noch EGMR Ahmed/A, 17.12.1996; D./UK, 2.5.1997, §§ 49 ff.; (GK) N./UK, 27.5.2008, *NVwZ 2008* 1334 (HIV-Patientin, die noch nicht schwerkrank war, so dass noch keine besonders außergewöhnlichen Umstände vorlagen); siehe auch Tatar/CH, 14.4.2015, §§ 43, 46 ff., wo diese besonderen Umstände nicht gegeben waren; zur Frage der angemessenen Behandlung psychisch Kranker im Empfangsstaat EGMR A.M./CH (E), 3.11.2015, §§ 16 ff.; vgl. ferner: OLG

wiegend auf **Handlungen von Konfliktparteien** zurückgehen,³⁴⁵ also ihre Ursache nicht etwa nur bzw. überwiegend in der Armut des Landes haben, kann eine Abschiebung gegen Art. 3 verstoßen.³⁴⁶ In solchen besonders gelagerten Ausnahmefällen kann in der Vollstreckung der Ausreisepflicht eine mit den Art. 2 und Art. 3 unvereinbare **lebensbedrohende** (unmenschliche) Behandlung liegen.³⁴⁷

Eine menschenunwürdige Lage, die eine Folge der **allgemeinen Lebensbedingungen** 125 und der **sozioökonomischen Verhältnisse** des Aufnahme-/Zielstaates ist, fällt dagegen nicht unter den Begriff der Behandlung i.S.v. Art. 3.³⁴⁸ Anders können die Dinge jedoch wiederum liegen, wenn anerkannte Flüchtlinge nicht in der Lage sind, ihren **existenziellen Lebensunterhalt** zu sichern, sie kein Obdach finden oder sie keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten; notwendig ist insoweit immer eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles.³⁴⁹

Art. 3 ist nicht tangiert, wenn es dem Betroffenen freisteht, nach seiner Abschiebung 126 einen Aufenthalt unter möglicherweise menschenunwürdigen Bedingungen im **Transit-Zentrum eines Flughafens** durch die Einreise in sein Herkunftsland abzuwenden.³⁵⁰

Der EGMR hat eine Verletzung von Art. 3 in einem Fall angenommen, in dem einer 127 afghanischen Frau, die sich von ihrem Ehemann getrennt hatte und eine neue Beziehung eingegangen war, der Asylantrag verwehrt worden war, sie nach Afghanistan zurückkehren und dort mit sozialer Isolation und Strafverfolgung rechnen musste. Trotz mangelnder konkreter Gefahr reichten **Erfahrungsberichte und Statistiken** aus, um schon vor der Rückkehr nach Afghanistan eine Verletzung von Art. 3 zu bejahen.³⁵¹

Eine Verletzung von Art. 3 hat der EGMR außerdem in einem Fall bejaht, in dem 128 russischen Staatsangehörigen an der polnischen **Staatsgrenze** verwehrt wurde, Asylanträge zu stellen, sie dann nach Weißrussland zurückgeschoben³⁵² wurden, ohne dass eine

Karlsruhe Beschl. v. 21.10.2010 – 1 AK 45/10 (Sicherstellung einer ausreichenden medikamentösen Versorgung zur Vermeidung des Todes/schwerster gesundheitlicher Beeinträchtigungen während Auslieferung/Überstellung nach Polen, § 73 Satz 2 IRG).

345 So wohl in Somalia: EGMR Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, NVwZ 2012 681 (Anwendungsbereich von Art. 3 erweitert, um eine sehr schlechte Gewährleistung sozio-ökonomischer Rechte zu berücksichtigen); BVerwG ZAR 2013 297, 300.

346 Kein Abschiebungshindernis hingegen für Afghanistan: EGMR A.M./NL, 5.7.2016; Hussein/S, 13.10.2011, NJOZ 2012 952; A.W.Q. u. D.H./NL, 12.1.2016, §§ 71 ff.; A.G.R./NL, 12.1.2016, §§ 58 ff.; M.R.A. u.a./NL, 12.1.2016, §§ 112 ff., 116; S.D.M. u.a./NL, 12.1.2016, §§ 79 ff.; S.S./NL, 12.1.2016, §§ 66 ff.; siehe zudem: BVerwG NVwZ 2013 1167 = ZAR 2013 297.

347 Da diese beiden Aspekte oftmals nicht auseinandergehalten werden können, prüft der EGMR beide Artikel gemeinsam; vgl. EGMR S.C.C./S, 16.2.2000: Ausweisung nach Somalia trotz Krankheit (Aids) zulässig; ferner siehe *Villiger* 365 mit weiteren Beispielen, ferner auch Art. 2 Rn. 60.

348 *Nowak* 3; *Schorn* 10 (unwürdige Unterkunft).

349 EuGH 19.3.2019, C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.), Tz. 89–91; 19.3.2019, C-163/17 (Jawo), Tz. 91–93; 13.11.2019, C-540/17 u.a. (Hamed u.a.), Tz. 39; BVerwG Urt. v. 7.9.2021 – 1 C 3.21, Tz. 19, BeckRS 2021 42834 (Maßstab: „Situation extremer materieller Not“; Befriedigung der „elementarsten Bedürfnisse“; Berücksichtigung von Hilfe-/Unterstützungsleistungen nichtstaatlicher Organisationen bei der Prognose materieller Lebensverhältnisse im Abschiebungszielstaat; Ungarn); NVwZ 2019 61, 62.

350 EGMR Ghiban/D (E), 16.9.2004, NVwZ 2005 1046 (Abschiebung eines Staatenlosen, der für den Fall der Abschiebung menschenunwürdige Bedingungen im Transit-Zentrum des Flughafens Bukarest-Otopeni geltend machte); Mogos/RUM, 13.10.2005 (Nachweis menschenunwürdiger Lebensbedingungen in eben diesem Transit-Zentrum nicht erbracht).

351 EGMR N./S, 20.7.2010.

352 Siehe auch EGMR D./BUL, 20.7.2021, § 137 (systematische Zurückschiebung von Migranten in die Türkei ohne Überprüfung des Bestehens eines realen Risikos für die Betroffenen; Verstoß gegen Art. 3 i.V.m. Art. 13 bejaht).

Prüfung dahingehend erfolgte, ob die Bf. tatsächlich der (behaupteten) Gefahr ausgesetzt waren, nach Tschetschenien abgeschoben und dort misshandelt zu werden.³⁵³

- 129 Die allgemeinen Haftbedingungen in einem **Hochsicherheitsgefängnis in den USA** (sog. **ADX-Gefängnis**; United States Prison Administrative Maximum Facility) konstituieren nach Ansicht des EGMR für sich genommen noch keinen Verstoß gegen Art. 3. Auch wenn die Kontaktmöglichkeiten zu Mitgefangenen und Gefängnispersonal auf ein Minimum beschränkt werden, sei aufgrund der verbleibenden Beschäftigungsmöglichkeiten (TV, Radio, Zeitschriften, Bücher, Erziehungsprogramm, Telefonate und Besuchsmöglichkeiten) die etwaige Isolation der Gefangenen nur teilweise und relativ.³⁵⁴ Im Zusammenspiel mit einer psychischen Erkrankung des Häftlings kann jedoch durch die Belastungen aufgrund der speziellen Sicherheitsvorkehrungen die Schwelle des Art. 3 überschritten werden.³⁵⁵
- 130 Eine relevante Gefahr muss nicht notwendig von staatlichen Stellen ausgehen (vgl. Rn. 27). Es kann genügen, wenn eine solche gegen Art. 3 verstoßende Behandlung durch **nicht-staatliche (private) Gruppen** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und nicht nur hypothetisch zu befürchten ist, weil diese faktisch ungehindert von den Staatsorganen Gewalt gegen ihnen missliebige Personen ausüben können³⁵⁶ oder weil die Behörden des Empfangsstaats nicht in der Lage sind, den Betroffenen vor der ihm drohenden Gefahr einer Folterung/Misshandlung durch eine dortige Personengruppe (territorial dominante Banden, Bürgerkriegsparteien u.a. Gruppen) zu schützen.³⁵⁷ Unabhängig von diesen Fällen der sog. „*failed states*“ ist in jedem Fall ein **zielgerichtetes Handeln** gleich welcher Personen immer erforderlich („Folter“/„Behandlung“); allgemeine Gefahren und Nöte im Ziel-land sind hingegen bereits vom Wortlaut des Art. 3 nicht umfasst (vgl. Rn. 125).³⁵⁸
- 131 **g) Prüfungsdichte/Gefahrengrad.** Die **Prüfung**, ob eine i.S.v. Art. 3 relevante Gefahr im Ausland tatsächlich besteht, muss **gründlich** erfolgen; die Behauptung des Betroffenen muss **umfassend** analysiert werden,³⁵⁹ anhand verlässlicher und objektiver Quellen; dazu können auch die Berichte etablierter Nichtregierungsorganisationen gehören.³⁶⁰

353 EGMR M.A. u.a./LIT, 11.12.2018, §§ 105 ff., 115, NVwZ 2019 865, 867 f.

354 EGMR Babar Ahmad u.a./UK, 10.4.2012, § 222, NVwZ 2013 925 = BeckRS 2013 09643.

355 EGMR Aswat/UK, 16.4.2013, § 57 (im Falle eines an paranoider Schizophrenie erkrankten Häftlings).

356 EGMR A.G.R./NL, 12.1.2016, § 54, NVwZ 2017 293; Ahmed/A, 17.12.1996; Bensaid/UK, 6.2.2001; Enitan Pamela Izevekhai u.a./IR, 17.5.2011, § 72, NVwZ 2012 686 (Genitalverstümmelung; Nigeria); vgl. auch: OLG Düsseldorf NStZ 2006 692 = StV 2007 143 = StraFo 2006 207 (in einem deutschen Zeugenschutzprogramm befindlicher Verfolgter).

357 Etwa EGMR Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 213 (Mogadischu; Süd-/Zentralsomalia; auch zum Verhältnis von Art. 3 EMRK und Art. 15 lit. c RL 200/82/EG; vgl. hierzu: EuGH 17.2.2009, C-465/07 (Elgafaji), NVwZ 2009 705 = EuGRZ 2009 111; EGMR H.L.R./F, 29.4.1997, § 40 (im konkreten Fall Gefahr verneinend); T.I./UK (E), 7.3.2000; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2016 257 (drohende „Blutrache“/Kosovo); *Grabenwarter/Pabel* § 20, 78; *Frowein/Peukert* 22; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/*Meyer-Ladewig/Lehnert* 76. Für eine umfassende Untersuchung der Zurechnungskriterien des EGMR und des CAT hinsichtlich einer staatlichen Verantwortlichkeit für privates Handeln im Bereich des Art. 3 EMRK/Art. 2 Abs. 1, 16 Abs. 1 UNCAT siehe: *Kosin The Attribution of Torture in the Private Sphere* (2020).

358 Dietz BayVBl. 2012 645, 651; s.a. BVerwG Urt. v. 20.5.2020 – 1 C 11/19, Rn. 9 ff. (juris) = InfAuslR 2020 363 (zu § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG).

359 EGMR K.R.S./UK (E), 2.12.2008; Jabari/TRK, 11.7.2000; Chahal/UK, 15.11.1996, § 128; A.N. u.a./R, 23.10.2018, § 24; I.U./R, 10.1.2017, §§ 31 ff.; K.I./F, 15.4.2021 (Abschiebung eines Russen tschetschenischer Herkunft; Verstoß gegen Art. 3 in verfahrensrechtlicher Hinsicht, wenn der Bf. in ein Land abgeschoben wird, ohne dass die Behörde eine [ex nunc] vorherige Prüfung der Gefahrenlage vornimmt, insbesondere, wenn dem Bf. die Gewährung eines Asylstatus nachträglich aberkannt wird).

360 EGMR A.G.R./NL, 12.1.2016, § 54, NVwZ 2017 293; siehe etwa EGMR Liu/PL, 6.10.2022, §§ 81 f. (UNCAT-Berichte über Haftbedingungen in China).

Die Notwendigkeit, alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, macht es erforderlich, die **absehbaren Folgen** einer Abschiebung oder Auslieferung eines Betroffenen in das Bestimmungs-/Zielland zu prüfen. Das muss unter Berücksichtigung der dort bestehenden **allgemeinen Lage** und der **besonderen Umstände** des Bf. geschehen. Gegebenenfalls ist aufzuklären, ob im Bestimmungsland allgemein Gewalttätigkeit herrscht.³⁶¹ 132

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der fallrelevanten Tatsachen ist derjenige der Auslieferung/Abschiebung,³⁶² falls es nicht zu einer Auslieferung/Abschiebung kommt, ist im späteren Verfahren vor dem EGMR der Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gerichtshof maßgeblich („examined in the light of the present-day situation“).³⁶³ 133

Grundsätzlich muss der Betroffene den **Beweis** führen, dass es **ernsthafte Gründe** für die Annahme gibt, dass gerade er persönlich im Fall der Durchführung der Maßnahme tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.³⁶⁴ 134

Der EGMR kommt dem Bf, der insoweit nicht selten faktischen Hindernissen und prognostischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, insoweit entgegen, als **Beweiserleichterungen** dann gewährt werden, wenn die Menschenrechtslage im ersuchenden Staat generell besorgniserregend ist.³⁶⁵ 135

Grundsätzlich muss der Betroffene ein begründetes, **individuelles, in seiner Person liegendes Risiko** vortragen.³⁶⁶ Dies gilt auch für das Verfahren bei der **Antragstellung auf Asyl** sowie für Rechtsbehelfsverfahren gegen negative erstinstanzliche gerichtliche Entscheidungen. Eine automatische und schematische Anwendung dieser Prüfungsanforderungen auf das Verfahren steht allerdings nicht mit dem von Art. 3 geforderten Schutz im individuellen Einzelfall in Einklang.³⁶⁷ 136

³⁶¹ EGMR Vilvarajah u.a./UK, 30.10.1991, § 108; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 216; bestätigt in EGMR S.F. u.a./S, 15.5.2012, §§ 65 ff.

³⁶² BVerwG Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 3.17, BVerwGE 159 296; Urt. v. 27.3.2018 – 1 A 5/17, NVwZ 2018 1322 (Abschiebung eines radikal-islamistischen Gefährders); Urt. v. 21.8.2018 – 1 A 16/17, Tz. 15 (Abschiebung eines türkischen Gefährders); BVerwGE 164 317 = NVwZ-RR 2019 738 (Abschiebung eines radikal-islamistischen Gefährders).

³⁶³ EGMR A.G.R./NL, 12.1.2016, § 55, NVwZ 2017 293; A./CH, 19.12.2017, § 39.

³⁶⁴ EGMR N./FIN, 26.7.2005, § 167; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 214; Bajsultanov/A, 12.6.2012, ÖJZ 2012 1025, §§ 64 ff. (Teilnahme am ersten Krieg in Tschetschenien; Abschiebung Russland; kein Verstoß) EGMR N.K./E, 19.12.2013, §§ 42 ff. (Abschiebung eines Anhängers der Ahmadiyya-Bewegung nach Pakistan, wo ihm aufgrund der offenen Ausübung seines Glaubens Misshandlungen drohten, als Verstoß gegen Art. 3); A.N. u.a./R, 23.10.2018, §§ 17 ff. (Abschiebung Usbekistan/Tadschikistan; drohende politisch/religiös motivierte Verfolgung); E.H./E, 22.7.2021, §§ 131–133, 142 ff. (Abschiebung Marokko; Darstellung einer Gefahr für Personen, die einer bestimmten Gruppe angehören, genügt nicht, um eine konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung der Einzelperson zu begründen).

³⁶⁵ EGMR Saadi/I, 28.2.2008; (GK) Tahsin Acar/TRK, 6.5.2003, NJW 2004 2357.; vgl. auch VerfGH Sachsen Beschl. v. 27.2.2020 – Vf. 6-IV-20, BeckRS 2020 3138 (bereits frühere Zuerkennung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 durch eine Verwaltungsbehörde als wichtiges Indiz für die Sachverhaltsaufklärung bei einer späteren Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung).

³⁶⁶ EGMR (GK) Mamatkulov u. Askarov/T, 4.2.2005; Saadi/I, 28.2.2008. Dabei kommt einerseits ein **gruppenspezifisches Verfolgungsrisiko** in Betracht (bestätigt in EGMR Khodzhayev/R, 12.5.2010), andererseits ist eine Beweiserleichterung bei **bereichsspezifischem Verfolgungsrisiko** denkbar (EGMR Kaboulov/UKR, 19.11.2009); eine dritte Fallgruppe von Beweiserleichterungen (EGMR Klein/R, 1.4.2010; Khodzhayev/R, 12.5.2010) kommt ins Spiel, wenn der Aufenthaltsstaat es versäumt, sorgfältig die vorhersehbaren Folgen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu prüfen (erhöhte Kontrolldichte des Gerichtshofs); vgl. hierzu: Lorz ÖJZ 2010 1055 ff.

³⁶⁷ EGMR K.R.S./UK (E), 2.12.2008: Eine Verletzung von Art. 3 kann aber auch schon darin liegen, wenn den Antragstellenden kein Zugang zu einem Asylverfahren gewährt wird, EGMR M.K. u.a./PL, 14.12.2020, §§ 152 ff. Auch wenn die Mitgliedstaaten das Recht haben, den Eintritt in ihr Gebiet zu kontrollieren, enthalte

- 137 Der ausliefernde/abschiebende Staat muss also grundsätzlich nicht von sich aus eigene Nachforschungen hinsichtlich der Existenz etwaiger gegen die Maßnahme sprechender Gründe anstrengen. Sind ihm jedoch gewichtige Anhaltspunkte bekannt, dass die konkret betroffene Person bei Auslieferung/Abschiebung eine Behandlung droht, die gegen Art. 3 verstoßen würde, so hat er diese Gefahr und die ihr zugrunde liegenden Umstände **eigenständig, von Amts wegen aufzuklären** und zu bewerten (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG/Art. 103 Abs. 1 GG – Gehörverstoß),³⁶⁸ auch dann, wenn sich der Betroffene selbst nicht auf sie beruft.³⁶⁹
- 138 Die **verfahrensrechtlichen Anforderungen (Art. 19 Abs. 4 GG)**³⁷⁰ an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert der durch Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 geschützten Rechte Rechnung zu tragen und die Vorgaben der EMRK zu berücksichtigen. In Fällen, in denen die möglicherweise bestehende Gefahr, Folter oder unmenschlichen/erniedrigenden Haftbedingungen ausgesetzt zu sein, in Rede steht, kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verfassungsrechtliches Gewicht zu.³⁷¹ Dies gilt insbesondere in Situationen, in denen sich der Betroffene auf eine in seinem Abschiebungszielstaat bestehende **Foltergefahr** beruft, für die **ernsthafte Anhaltspunkte** bestehen.³⁷² Sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich ist es in solchen Konstellationen geboten, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Zielstaat über die dortigen Verhältnisse informieren und ggf. Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen, die geeignet sind, eine ansonsten bestehende beachtliche Gefahr einer Art. 3 verletzenden Behandlung wirksam auszuschließen.³⁷³

Art. 3 als einer der fundamentalsten Werte einer Demokratie und Herzstück der Konvention **die Pflicht, eine Person: nicht abzuschieben, wenn es substantielle Gründe dafür gibt, dass diese im Falle einer Zurückweisung Folter oder einer unmenschlichen Behandlung unterzogen wird**, EGMR M.K. u.a./PL, 14.12.2020, §§ 166, 168. Im konkreten Fall stellten die Bf. tschetschenischer Herkunft individuell und glaubhaft dar, dass sie in Belarus keinen Zugang zu einem Asylverfahren bekommen würden, und somit zurück nach Russland müssten, EGMR M.K. u.a./PL, 14.12.2020, §§ 177, 178. Die Bf. verfügten mithin nicht über wirksame Garantien, die sie vor einer tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Folter geschützt hätten. Daher stellt bereits die Tatsache, dass in den vielen Fällen, in welchen die Bf. an der polnischen Grenze ein Asylverfahren erbat, welches ihnen verwehrt wurde, eine Verletzung von Art. 3 dar, EGMR M.K. u.a./PL, 14.12.2020, §§ 184 f.

368 BVerfG Beschl. v. 25.9.2020 – 2 BvR 854/20 (gerichtlicher Aufklärungsbedarf aufgrund substantiierten Vortrags einer Asylsuchenden zur Sklaverei in ihrem Herkunftsstaat, Art. 103 Abs. 1 GG); Beschl. v. 18.12.2017 – 2 BvR 2259/17 (Türkei), NVwZ **2018** 318; vgl. auch BVerfG Beschl. v. 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17 (Aufklärung der Gefahr einer politischen Verfolgung – Asyl); hierzu auch: BVerfG Beschl. v. 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17, StraFo **2018** 19 (Gefahr politischer Verfolgung; Russland); Beschl. v. 30.10.2019 – 2 BvR 828/19, NVwZ **2020** 147 (Gefahr politischer Verfolgung; Tschetschenien).

369 EGMR (GK) F.G./S, 23.3.2016, § 127; folgend EGMR A.N. u.a./R, 23.10.2018, §§ 16 ff.; in Abgrenzung dazu: EGMR A./CH, 19.12.2017, § 41.

370 Zum Gebot eines effektiven und möglichst lückenlosen (einstweiligen) Rechtsschutzes gegen eine ange drohte, jedoch aufgrund einer internen Weisungslage (jederzeit änderbare Verwaltungsvorschriften) zurückgestellten Abschiebung (Afghanistan): BVerfG Beschl. v. 10.6.2020 – 2 BvR 297/20, BeckRS **2020** 13383 m. Anm. Muckel JA **2020** 715; Beschl. v. 10.6.2020 – 2 BvR 11/20, BeckRS **2020** 14498 m. Bespr. Sachs JuS **2021** 92; Beschl. v. 10.6.2020 – 2 BvR 2389/18, BeckRS **2020** 14490.

371 VerfGH Sachsen Beschl. v. 27.2.2020 – Vf. 6-IV-20, BeckRS **2020** 3138 (Zurückverweisung einer die Zulässigkeit der Auslieferung feststellende Entscheidung an das OLG, da dieses seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf eine zu erwartende menschenrechtswidrige Behandlung im Zielstaat nicht nachgekommen war).

372 BVerfG NVwZ **2018** 318.

373 BVerfG NVwZ **2018** 318, 319 (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes); BVerfG NVwZ **2017** 1526; BVerfGE **94** 49, 100 = NVwZ **1996** 700; EGMR Othman/UK, 17.1.2012, §§ 192 ff., NVwZ **2013** 487 Rn. 187.

Das HRC ruft seinen Vertragsstaaten ebenfalls immer wieder in Erinnerung, dass 139 Personen, die substantiiert einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil im Falle ihrer Abschiebung geltend machen, nicht ohne Weiteres ausgewiesen werden dürfen.³⁷⁴

Eine **allgemeine Sicherheitslage** kann ausnahmsweise derart gestaltet sein, dass jede 140 Überstellung/Abschiebung in die betreffende Region gegen Art. 3 verstößt; dann kommt es nicht auf einen individuellen Grund in der Person des Betroffenen an.³⁷⁵ Auch bei einer **Situation allgemeiner Instabilität** kann Art. 3 verletzt sein, ohne dass der Betroffene beweisen muss, dass seine persönliche Lage schlechter ist als die aller anderen Mitglieder seiner Gruppe.³⁷⁶ Vom Betroffenen sind jedenfalls dann keine Hinweise auf (persönliche) Besonderheiten zu verlangen, wenn er sonst beweisen kann, dass die **allgemeine Lage/Situation der Gewalt** im Bestimmungsland so dramatisch ist, dass sie tatsächlich die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 im Fall einer Abschiebung/Auslieferung in dieses Land begründet. In solchen Fällen darauf zu bestehen, dass der Betroffene das Bestehen von Besonderheiten zu seiner Person nachweist, machte den Schutz durch Art. 3 illusorisch und stellte absolute Natur der Vorschrift in Frage.³⁷⁷

Die einzige bei Abschiebungsfällen zu prüfende Frage ist, ob unter Berücksichtigung 141 aller Umstände ernstliche Gründe für die Annahme nachgewiesen worden sind, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr laufe, einer Art. 3 widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, einerlei, ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt ergibt, einem besonderen Merkmal des Betroffenen oder einer Verbindung von beiden. Eine allgemeine Situation der Gewalt kann nur in **äußerst extremen Fällen** intensiv genug sein, um eine solche Gefahr zu begründen: es muss eine Gefahr von Misshandlungen tatsächlich dadurch gegeben sein, dass eine Person einer solchen Gewalt bei Rückkehr ausgesetzt wäre.³⁷⁸

Der EGMR hat, um eine solche Gefahr näher einzugrenzen, auf **vier Kriterien** zurück- 142 gegriffen: zum einen darauf, ob die Konfliktparteien Methoden anwenden, die direkt gegen Zivilisten gerichtet sind oder die das Risiko ziviler Opfer erhöhen; wie weitgehend diese Methoden verbreitet sind; weiterhin ob die Kampfhandlungen lokal beschränkt oder weiter verbreitet sind; schließlich die Anzahl der zivilen Opfer aufgrund bisheriger Kampfhandlungen. Diese Liste soll zwar nicht als abschließend und auf jeden Fall anwendbar gelten, kann jedoch als erster Maßstab für eine Prüfung herangezogen werden.³⁷⁹

Das Vorkommen **vereinzelter Verstöße** genügt für sich allein für die Annahme einer 143 für Art. 3 maßgeblichen Gefahr ebenso wenig³⁸⁰ wie der bloße Umstand, dass eine solche Behandlung theoretisch möglich erscheint. Dass in dem Staat, in den der Betroffene verbracht werden soll, nur **allgemein eine relevante Gefahr** der Misshandlung besteht,

374 HRC M.I./S, 25.7.2013, 2149/2012, §§ 7.2, 7.5 (lesbische Bf.; Verletzung von Art. 7 IPBPR; Neubeurteilung des Asylgesuchs notwendig; Drohungen, sexuelle Gewalt, Haft und Verfolgung wegen sexueller Orientierung im Falle der Abschiebung nach Bangladesch; ähnlich: HRC Shakeel/CAN, 24.7.2013, 1881/2009, §§ 2.1, 3.1, 6.3 (christlicher Pastor; drohende Ausweisung; Pakistan; dortige Diskriminierung und Verfolgung); Choudhary/CAN, 28.10.2013, 1898/2009, §§ 2.1 ff.; Aarrass/E, 2008/2010, 21.7.2014, §§ 2.1 ff., 3.2, 10.2 ff. (Furcht vor Folter; Auslieferung nach Marokko; Berichte anderer Mitangeklagter desselben Falles).

375 EGMR A.G.R./NL, 12.1.2016, § 59, NVwZ 2017 293 (abgelehnt für Afghanistan).

376 Missverständnis insoweit: EGMR Vilvarajah u.a./UK, 30.10.1991, § 111; ausdrücklich klargestellt in: EGMR Sufi u. Elmi/UK 28.6.2011, § 217.

377 EGMR NA./UK, 17.7.2008, § 116; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 217.

378 EGMR NA./UK, 17.7.2008, § 115; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 218.

379 EGMR Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 241; ebenfalls angewandt in EGMR K.A.B./S, 5.9.2013, § 77 und §§ 86 ff. (aufgestellt wurden die vier Kriterien durch das Asylum and Immigration Tribunal, UK, im Fall AM und AM (Somalia), 27–29.10.2008, GC [2008] UKAIT 00091).

380 Vgl. BVerfGE 15 255; v. Bubnoff 69; Zöbeley NJW 1983 1705.

ohne Nachweis einer konkreten Gefährdung des Auszuliefernden, steht einer Auslieferung grundsätzlich nicht entgegen.³⁸¹ Andererseits vermag das Fehlen einer permanenten allgemeinen Gefahr in einem Land die persönliche und aktuelle Gefährdung des Einzelnen dort nicht von vornherein auszuschließen.³⁸² Für den Nachweis einer konkreten Gefährdung des Betroffenen durch eine **nichtstaatliche Gruppierung** werden **höhere Anforderungen** gestellt als für den Nachweis der Gefahr einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung durch staatliche Organe.³⁸³

- 144** Auf eine **innerstaatliche Fluchtalternative** kann ein Betroffener nur verwiesen werden, wenn bestimmte Garantien bestehen: Der Ausgewiesene muss die Möglichkeit haben, in das fragliche Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich niederzulassen. Ist das nicht der Fall, kann sich eine Frage nach Art. 3 stellen, insbesondere, wenn er mangels dieser Garantien möglicherweise in einem Gebiet seines Herkunftslandes endet, in dem er Misshandlungen ausgesetzt sein kann.³⁸⁴
- 145** Wegen der absoluten Geltung³⁸⁵ des durch Art. 3 normierten Folterverbotes darf **keine Abwägung der Gefahren** für den Ausgewiesenen und derjenigen Gefahren, die von ihm ausgehen, erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betroffene in besonders schwerer Weise straffällig geworden ist³⁸⁶ und uneingeschränkt auch in den Fällen, in denen der Betroffene möglicherweise eine **Gefahr für die Gesellschaft des Aufenthaltsstaates** darstellt.³⁸⁷ Ihm darf auch in diesem Fall keine erhöhte Beweislast in Bezug auf die Gefahr der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung auferlegt werden.³⁸⁸
- 146** Die Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK/Art. 7 IPBPR entfällt nicht schon deshalb, weil der **Grundsatz der Spezialität** die Befugnis zur Aburteilung auf die Tat beschränkt, wegen der die Auslieferung begehrt wird.³⁸⁹ Sie kann aber unter Umständen durch eine **Vereinbarung mit dem Empfängerstaat** ausgeschlossen werden, *sofern* auch zu erwarten ist, dass sich dessen Organe im konkreten Einzelfall an diese halten.³⁹⁰ Gleiches gilt, wenn der ersuchende Staat in einer völkerrechtlich verbindlichen **diplomatischen Erklärung (Zusage)**³⁹¹

381 EGMR Vilvarajah u.a./UK, 30.10.1991; H.L.R./F, 29.4.1997; Venkadajalasarma/NL, 17.2.2004, § 66; Thampibillai/NL, 17.2.2004, § 64; Y./R, 4.12.2008 (Ausweisung eines vom UNHCR-Büro anerkannten Flüchtlings); vgl. auch BVerfG JZ **2004** 141 m. abl. Anm. Vogel; OLG Karlsruhe StV **2004** 442 (Zweifel zugunsten des Verfolgten); Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Meyer-Ladewig/Lehnert 70; siehe dagegen die strengen Vorgaben von BVerwG NVwZ **2011** 48, 50, Tz. 15 („hoher Wahrscheinlichkeitsgrad“; Realisierung der Gefahr „alsbald nach der Rückkehr“).

382 Vgl. auch: CAT Dadar/CAN, 5.12.2005, 258/2004, §§ 8.3 f.

383 EGMR Bensaid/UK, 6.2.2001.

384 EGMR Salah Sheekh/NL, 11.1.2007, § 141; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 266.

385 Hierzu Gebauer NVwZ **2004** 1405; Mavronicola/Messineo MLR **2013** 589.

386 EGMR Ahmed/A, 17.12.1996.

387 EGMR Dbouba/TRK, 13.7.2010 (keine Auslieferung von Al-Qaida-Mitglied bei drohender Folter).

388 EGMR (GK) Saadi/I, 28.2.2008, NVwZ **2008** 1330 (Terrorismus).

389 Vgl. Vogler FS Wiarda 663, 669.

390 Vgl. EGMR Soering/UK, 7.7.1989, wo dies nicht gesichert erschien; ferner etwa Frowein/Kühner ZaöRV **43** (1983) 537, 563; Trechsel EuGRZ **1987** 69, 74 (auch zur Praxis der Schweiz, Auslieferung an Bedingungen zu knüpfen); EGMR Oláechea Cahuas/S, 10.8.2006, §§ 37 ff. (Garantie der peruanischen Regierung); Al-Moayad/D (E), 20.2.2007, NVwZ **2008** 761 (verlässliche Zusicherung der US-Behörden, den Bf. nicht in einer Haftanstalt außerhalb der USA zu inhaftieren, um die dortigen Verhörmethoden auszuschließen).

391 Hierbei handelt es sich zugleich um „erforderliche Unterlagen“ i.S.d. § 62 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, so dass eine Verlängerung der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) – sollte sich die Übermittlung der Zusicherung verzögern – gerechtfertigt sein kann (BGH Beschl. v. 20.5.2020 – XIII ZB 10/19, BeckRS **2020** 15569).

eine korrekte und konventionsgemäße Behandlung des Betroffenen zusichert³⁹² und eventuell auch deren **Kontrolle ermöglicht**.³⁹³ Nicht ausreichend ist eine solche diplomatische Zusicherung, wenn sie Zweifel an der Ernsthaftigkeit und tatsächlichen Befolgung solcher Versprechen entstehen lässt und im Widerspruch zu seriösen und zuverlässigen (internationalen) Berichten über tatsächliche Folterungen oder Misshandlungen steht.³⁹⁴ Das absolute Folterverbot darf jedenfalls nicht dadurch ausgehebelt werden, dass der ausliefernde Staat eine unzureichende diplomatische Zusicherung hinnimmt.³⁹⁵ Ebenso wenig entbindet eine diplomatische Zusicherung das über die Zulässigkeit einer Auslieferung befindende Gericht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose über die Situation im Zielland anzustellen.³⁹⁶ Darüber hinaus muss die Zusage des ersuchenden Staates **individuell auf den im konkreten Fall Verfolgten bezogen sein**,³⁹⁷ zudem **inhaltlich hinreichend konkret und bestimmt**³⁹⁸ sein, im **Außenverhältnis (völkerrechtlich) verbindlich** abgegeben werden³⁹⁹ und einer **objektiven Überprüfung** zugänglich sein,⁴⁰⁰ was die Existenz einer effektiven Folter-/Misshandlungsprävention voraussetzt.⁴⁰¹ Art. 3 kann bei einer Ausweisung/Abschiebung auch dann verletzt sein, wenn der Empfangsstaat internationale Menschenrechtspakte abgeschlossen hat oder durch eigene Gesetze Folter verbietet, sich **in der Praxis** aber nicht an diese vereinbarten Standards hält.⁴⁰² Erst recht kann eine Zusicherung zweifelhaft sein, wenn der betreffende Staat eine Zeichnung der UNCAT beharrlich ablehnt.⁴⁰³

392 EGMR Einhorn/E, 16.10.2001, ÖJZ **2003** 34: Auslieferung in die USA, Zusicherung, keine Todesstrafe. Vgl. BVerfGE **92** 245 = EuGRZ **1995** 172; Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Meyer-Ladewig/Lehnert 66, 74; OGH ÖJZ **2014** 179, 181 (Zusage der Russischen Föderation); zur Bedeutung und Zulässigkeit diplomatischer Zusicherungen s.a. Wegner GVRZ **2020** 7 ff.

393 EGMR Ryabikin/R, 19.6.2008 (verschiedene Berichte legten systematische Ablehnung internationaler Beobachter durch turkmenische Behörden nahe); Soldatenko/UKR, 23.10.2008 (weder Zuständigkeit der turkmenischen Behörden für die staatliche Zusicherung noch effektive Kontrollmöglichkeiten gesichert); kein Verstoß in EGMR Othman Abu Qatada/UK, 17.1.2012, §§ 190 ff. (sehr detaillierte Absichtserklärung, welche von höchsten Regierungsstellen bestätigt wurde; regelmäßige Überprüfung durch unabhängiges Institut).

394 EGMR Khodzhayev/R, 12.5.2010; Toumi/I, 5.4.2011, NVwZ **2012** 1159, §§ 48 ff. (Abschiebung Tunesien); vgl. hierzu Entschließung 1433 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates v. 26.4.2005. Kritisch zur Zusicherungspraxis: Nowak in: Burgstaller/Nowak (Hrsg.), *Aut dedere aut iudicare* (2010) 85; EGMR Nizomkhon Dzhurayev/R, 3.10.2013, §§ 131 ff. (unzureichende Zusicherungen der tadschikischen Behörden).

395 Vgl. CAT Abichou/D, 21.5.2013, 430/2010; hierzu Schneider EuGRZ **2014** 168.

396 BVerfG NJW **2018** 37, 39 (Auslieferung Russland); NSTZ-RR **2020** 59, 61 (Auslieferung Russland); NSTZ-RR **2020** 62, 64 (Auslieferung Russland); NVwZ **2020** 144, 146 (Auslieferung Türkei); NVwZ **2020** 147, 149 (Auslieferung Russland); jeweils zur Gefahr politischer Verfolgung.

397 BVerfG (eA) 16.7.2019 – 2 BvR 1258/19, BeckRS **2019** 15724; Beschl. v. 4.12.2019 – 2 BvR 1258/19 u.a., BeckRS **2019** 32770 (Haftbedingungen USA/Kalifornien; unzureichende Aufklärung, Art. 19 Abs. 4 GG); OLG Stuttgart Beschl. v. 21.4.2016 – 1 Ausl 321/15, wistra **2016** 335 (Haftbedingungen Griechenland).

398 EGMR G.S./BUL, 4.4.2019, NVwZ-RR **2020** 457, 460 (in allgemeine, stereotype Worte gefasste Zusicherung); Olaechea Cahuas/E, 10.8.2006; OLG Dresden NSTZ-RR **2015** 26 = StV **2015** 363 = StraFo **2014** 521 (dort falsches Datum genannt) (Auslieferung Argentinien); OLG München NSTZ-RR **2016** 323, 324 und OLG Celle StraFo **2017** 292 (Haftbedingungen in der Türkei nach dem gescheiterten Putsch im Juli 2016); OLG Bremen NSTZ-RR **2016** 325 (Haftbedingungen Lettland; keine Aussage des Vollstreckungsstaates über konkrete Haftanstalt).

399 EGMR Baysakov/UKR, 18.2.2010.

400 EGMR Ryabikin/R, 19.6.2008, § 119; Kolesnik/R, 17.6.2010, § 73.

401 EGMR Soldatenko/UKR, 23.10.2008, § 73; Baysakov/UKR, 18.2.2010, § 51; Klein/R, 1.4.2010; vgl. auch Lorz ÖJZ **2010** 1055, 1057; s.a. EGMR Al-Moayad/D (E), 20.2.2007, §§ 67 ff.

402 EGMR Egamberdiyev/R, 26.6.2014, § 49; (GK) Hirsi Jamaa u.a./I, 20.2.2007, § 128; A./NL, 20.7.2010.

403 EGMR G.S./BUL, 4.4.2019, NVwZ-RR **2020** 457, 460 (Auslieferung Iran; drohende Auspeitschung).

- 147 **h) Entscheidungsgrundlage/Maßgeblicher Zeitpunkt/Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen.** Vor der Auslieferung bzw. Abschiebung ist der Staat verpflichtet, die vorhandenen Informationen angemessen zu berücksichtigen und ggf. weitere **Informationen einzuholen**. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann er seine Schutzpflicht aus Art. 3 verletzen.⁴⁰⁴ Die von den staatlichen Stellen anzustellende Prüfung und Entscheidung hat im Wege einer **Gesamtschau** von allgemeinen und individuellen Risikofaktoren zu erfolgen, um auch deren wechselseitige Auswirkungen berücksichtigen zu können.⁴⁰⁵
- 148 Dabei kommt es grundsätzlich auf die Informationen an, die dem Staat im **Zeitpunkt** der zu treffenden Entscheidung bekannt waren oder bekannt sein mussten.⁴⁰⁶ Wenn der Betroffene im Zeitpunkt der Verhandlung des Falles vor dem EGMR noch nicht ausgeliefert oder abgeschoben worden ist, ist der maßgebende Zeitpunkt der des **Verfahrens vor dem Gerichtshof**.⁴⁰⁷ Da sich die Verhältnisse im Bestimmungsland im Laufe der Zeit ändern können, ist eine umfassende Prüfung **ex nunc** erforderlich. Die ursprüngliche Lage bleibt von Bedeutung, soweit sie die jetzigen Verhältnisse und die wahrscheinliche Entwicklung erklärt; entscheidend kommt es aber auf die **aktuellen Verhältnisse** an. Deswegen müssen auch solche Hinweise und Informationen berücksichtigt werden, die nach der endgültigen Entscheidung der staatlichen Gerichte bekannt geworden sind.⁴⁰⁸
- 149 Es obliegt dem Betroffenen, (soweit möglich) Material und Informationen beizubringen, die die Beurteilung des bei einer Abschiebung oder Auslieferung drohenden Risikos erlauben.⁴⁰⁹ Je größer das Ausmaß allgemeiner willkürlicher Gewalt ist, desto weniger muss eine Person eine persönliche Bedrohung darlegen.⁴¹⁰ Der EGMR prüft die Indizien für die konkrete Gefährdung wegen der Bedeutung des Art. 3 eingehend auf der Grundlage des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Materials⁴¹¹ und berücksichtigt dabei auch Berichte anderer Institutionen, z.B. des UN-Flüchtlingskommissars (UNHCR) und des CPT.⁴¹² Ebenso können wiederholte Medienberichte als Anhaltspunkt gewertet werden, dass die Gefahr einer gegen Art. 3 verstößenden Behandlung dem Staat bekannt gewesen sein musste.⁴¹³
- 150 **6. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Art. 3.** Konventionswidrige (menschenunwürdige) Behandlungen, insbesondere Haftbedingungen, können **Amtshaftungsansprü-**

404 Vgl. EGMR Garabayev/R, 7.6.2007, §§ 79 f.

405 EGMR N.A./UK, 17.7.2008 (Ausweisung eines tamilischen Asylsuchenden nach Sri Lanka).

406 EGMR Said/NL, 5.7.2005, § 48; (GK) El-Masri/MAZ, 13.12.2012, § 214, NVwZ 2013 631; N.A./FIN, 14.11.2019, § 74.

407 EGMR B.M./F (E), 7.4.2015, § 47; Saadi/I, 28.2.2008, § 133; Sufi u. Elmi/UK, 28.6.2011, § 215; A.A./CH, 5.11.2019, § 41, NVwZ 2020 538, 539.

408 EGMR (GK) Mamatkulov u. Abdurasulovic/TRK, 6.2.2003, § 69; Salah Sheekh/NL, 11.1.2007, InfAuslR 2007 223 (nur Ls.), § 136 (Beurteilung *ex nunc*); s.a. EGMR K.I./F, 15.4.2021, § 120.

409 EGMR Said/NL, 5.7.2005, § 49; A.A./CH, 5.11.2019, §§ 44 f., NVwZ 2020 538, 540.

410 EuGH 17.2.2009, C-465/07 (subsidiärer Schutz der EMRK auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der GFK).

411 Sowohl Material, das ihm von den Parteien zur Verfügung gestellt wird, als auch solches, das er von Amts wegen einholt, insbesondere weil der Bf. oder ein Dritter i.S.d. Art. 36 begründete Zweifel an den Informationen der Regierung vortragen: vgl. EGMR Salah Sheekh/NL, 11.1.2007, § 136.

412 EGMR Ismoilov u.a./R, 24.4.2008; Jabari/TRK, 11.7.2000; (GK) El-Masri/MAZ, 13.12.2012, § 214, NVwZ 2013 631; Allanazarova/R, 14.2.2017, §§ 70 f.

413 EGMR (GK) El-Masri/MAZ, 13.12.2012, § 218, NVwZ 2013 631 (Verhörmethoden der CIA bei Terrorverdächtigen in Afghanistan); Al Nashiri/PL, 24.7.2014, § 442; Husayn (Abu Zubaydah)/PL, 24.7.2014.